Bearbeiter/in:
Alexander Ranoarivony
Ina Tempel
13.10.2020

Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen

DRUCKSACHE NR. 01/2020

Stadt Böblingen

DRUCKSACHE NR. 20/039

Stadt Sindelfingen

BESCHLUSSVORLAGE NR. 100/2020

Vorlage

Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen	02.11. 2020	Vorberatung öffentlich
Ausschuss für Technik, Umwelt und Straßenverkehr, Böblingen	11.11. 2020	Vorberatung öffentlich
Technik- und Umweltausschuss, Sindelfingen	02.12. 2020 *(zuvor geplant am 18.11.2020)*	Vorberatung öffentlich
Gemeinderat Böblingen	18.11. 2020	Beschlussfassung öffentlich
Gemeinderat Sindelfingen	08.12. 2020	Beschlussfassung öffentlich
Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen	11.12.2020	Beschlussfassung öffentlich

Betreff

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0
- Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zur öffentlichen Auslegung

Anlagen

Anlage 1: ABWÄGUNGSTABELLE ZUR ZWISCHENABWÄGUNG Bearbeitungsstand: 07.08.2019
Anlage 2: Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 –Zeichnerischer Teil, Entwurf vom 08.09.2020
Anlage 3: Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 – Textteil, Entwurf vom 08.09.2020
Anlage 4: Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 – Begründung, Entwurf vom 08.09.2020
Anlage 5: Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 Umweltbericht inkl. Anlage 5.1 „Bestandskarte Biotoptypen“, Baader Konzept, Mannheim, 29.05.2019
Anlage 6: Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 Grünordnungsplan inkl. Anlage 6.1, Baader Konzept, Mannheim, 29.05.2019

Beschlussvorschlag:

Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen am 02.11.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands empfiehlt dem Gemeinderat der Stadt Böblingen und dem Gemeinderat der Stadt Sindelfingen, den Vertretern der Verbandsmitglieder des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen gem. § 13 Abs. 5 GKZ die Weisung zu erteilen, jeweils den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Erforderlichkeit für einen erneuten Aufstellungsbeschluss für den Planbereich des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 wird festgestellt.
2. Für den Planbereich gemäß Anlage 2 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 1 LBO ein neuer Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 gefasst.
3. Dem Vorschlag zur Berücksichtigung der Anregungen der Beteiligungen 2007 und 2009 als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 1) wird zugestimmt.
4. Dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0, bestehend aus zeichnerischem Teil und Textteil sowie der dazugehörigen Begründung (siehe Anlagen 2 - 4) vom 08.09.2020, wird zugestimmt.
5. Der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Gemeinderat der Stadt Böblingen am 18.11.2020
Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 08.12.2020

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung der Verbandsversammlung vom 02.11.2020 und weist seine Vertreter in der Verbandsversammlung an, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Erforderlichkeit für die erneute Aufstellung eines Bebauungsplans für den Planbereich des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 wird festgestellt.
2. Für den Planbereich der bisherigen Satzungsentwürfe „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 gemäß Anlage 2 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 1 LBO ein neuer Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 gefasst.
3. Dem Vorschlag zur Berücksichtigung der Anregungen der Beteiligungen 2007 und 2009 als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 1) wird zugestimmt.
4. Dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0, bestehend aus zeichnerischem Teil und Textteil sowie der dazugehörigen Begründung (siehe Anlagen 2 - 4) vom 08.09.2020, wird zugestimmt.
5. Der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Verbandsversammlung Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen am 11.12.2020

Die Verbandsversammlung folgt der Weisung des Gemeinderats der Stadt Böblingen vom 18.11.2020 und der Weisung des Gemeinderats der Stadt Sindelfingen vom 08.12.2020 und fasst den folgenden Beschluss:

1. Die Erforderlichkeit für die erneute Aufstellung eines Bebauungsplans für den Planbereich des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 wird festgestellt.
2. Für den Planbereich der bisherigen Satzungsentwürfe „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 gemäß Anlage 2 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 1 LBO ein neuer Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 gefasst.
3. Dem Vorschlag zur Berücksichtigung der Anregungen der Beteiligungen 2007 und 2009 als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 1) wird zugestimmt.
4. Dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0, bestehend aus zeichnerischem Teil und Textteil sowie der dazugehörigen Begründung (siehe Anlagen 2 - 4) vom 08.09.2020, wird zugestimmt.
5. Der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Sachdarstellung

1.1. Ausgangslage

Orientiert an sinnvollen Erschließungsabschnitten sowie an den Vermarktungserfordernissen wird die 2003 mit der Einleitung des Verfahrens für den Gesamt-Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ vom 23.09.2003 (Umbenennung am 19.09.2005 in „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“) begonnene Bebauungsplanung für die Teilbereiche des Flugfeldes in einzelne Verfahren (Teil-Bebauungspläne) aufgeteilt und fortgeführt.

Entwurf Bebauungsplan vom 01.03.2007

In ihrer Sitzung am 07.05.2007 beschloss die Verbandsversammlung den Entwurf des Teil-Bebauungsplans und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 vom 01.03.2007 und stimmte der Beteiligung der Öffentlichkeit zu. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18.05.2007. Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften lagen anschließend in der Zeit vom 04.06.2007 bis einschließlich 04.07.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die Beteiligung der Behörden erfolgte vom 30.05.07 bis 13.07.07. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Auslegung führten zu keiner wesentlichen Änderung der Planung.

Geänderter Bebauungsplan vom 02.06.2008

Da sich in der Zwischenzeit wichtige Rahmenbedingungen der Planung geändert hatten, wurde ein neuer Bebauungsplan-Entwurf für den Teilbereich „Flugfeld - Mischgebiet Nord“ 7.0 erarbeitet und ausgelegt.

Gegenüber der vorherigen Entwurfsversion wurde folgender Punkt geändert:

Der geänderte Entwurf setzt das von der Verbandsversammlung am 29.04.2008 beschlossene Einzelhandelskonzept um: Nicht großflächiger nicht innenstadtrelevanter Einzelhandel ist nur ausnahmsweise in den Erdgeschossen der Bauflächen mit spezifischen Warengruppen und Sortimenten zulässig, und zwar nur bis zum Erreichen einer Gesamtverkaufsfläche in diesem Bereich von maximal 1.650 qm. Von dieser Regelung nicht erfasst ist der ggf. auf untergeordneter Fläche von Produktions- und Handwerksbetrieben vorgesehene Einzelhandel. Auch der Verkauf von Vor-Ort-produziertem Lebensmittel soll entlang der Seeuferpromenade in geringem Umfang zugelassen werden. Die Gefährdung und Konkurrenz der Versorgungsbereiche werden nicht gesehen. Aufgrund der Baustruktur und der hohen Bodenpreise sind im vorliegenden Fall kleinteilige Betriebe zu erwarten, (z.B. Eismanufaktur, Konditorei).

Der Bebauungsplan setzt zudem die Grün- und Wasserflächen sowie die Bebauung entlang der Seeuferpromenade fest. Die zulässige Bebauung wird durch eine Sockelbebauung mit aufgesetzten Gebäudeteilen mit insgesamt bis zu sieben Geschossen definiert. Darüber hinaus wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Öffentliche Auslegung des erneuten Entwurfs erfolgte vom 20.04.2009 bis 20.05.2009. Die Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand vom 21.04.2009 bis 29.05.2009 statt.

1.2. Planungserfordernis

Die Bauleitplanung der Konversionsfläche Flugfeld baut auf dem im Jahr 2000 erarbeiteten städtebaulichen Rahmenplan auf. Dieser ist inzwischen mehrfach fortgeschrieben worden. Das Zentrum des Flugfeldes bildet die „Grüne Mitte“ mit dem „Langen See“ und der Seeuferpromenade. Zur Flugfeld-Allee soll die Seeuferpromenade durch eine urbane Raumkante gefasst werden.

Im November 2017 wurde für die Baufelder 35 und 36 des städtebaulichen Rahmenplans ein nicht offener Realisierungswettbewerb ausgelobt, mit dem Ziel, diesen Stadtbaustein architektonisch zu konkretisieren. Die Wettbewerbsauslobung basiert auf den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs von 2008 und entwickelt diese zum Teil weiter. Auch für die übrigen Baufelder der Seeuferpromenade sollen Realisierungswettbewerbe für die Ausgestaltung der Seeuferbebauung ausgelobt werden, um die städtebauliche Struktur aus dem Rahmenplan aus dem Jahr 2003 auszudifferenzieren und architektonisch weiter zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Rahmenbedingungen, die sich auch in dem Auslobungstext für die Bebauung von Baufeld 35 und 36 wiederfinden, und der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2003 wird das Bebauungsplanverfahren „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 als ein neues Verfahren unter dem Namen „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 begonnen und zu Ende geführt. Aufgrund der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen seit 2003 soll erneut ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Die bereits erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit vom 06.06.2007 bis 04.07.2007 und die der Behörden vom 30.05.2007 bis 13.07.2007, sowie die erneute Beteiligung vom 21.04.2009 bis 29.05.2009 werden als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB berücksichtigt.

1.3. Ziele und Zwecke des Teil-Bebauungsplans

Ziel der Städte Böblingen und Sindelfingen ist es, auf dem gesamten Flugfeld ein hochwertiges Gewerbe- und Dienstleistungsquartier mit einer Mischnutzung aus stadtnaher Produktion, Dienstleistung, Forschung, Bildung, Wohnen und Grünflächen zu entwickeln. Zentrales Element des städtebaulichen Rahmenplans ist die öffentliche Parkanlage „Grüne Mitte“ mit dem „Langen See“. Auf dessen Nordseite soll mit der Seeuferpromenade eine Stadtfront mit besonderer architektonischer Identität und Qualität mit Südorientierung zum „Langen See“ entstehen. Zur Flugfeld-Allee soll die Seeuferpromenade durch eine urbane Raumkante gefasst werden.

Die dem Gesamt-Bebauungsplan „Flugfeld Böblingen/Sindelfingen“ zu Grunde gelegten Ziele und Zwecke der Planung werden für diesen Teilbereich folgendermaßen konkretisiert:

Die Entwicklung und planungsrechtliche Sicherung eines Urbanen Gebietes, welches

- im Schnittpunkt zwischen intensiver gewerblicher Nutzung im Norden und großzügigen Freiräumen im Süden eine besondere Standortqualität für attraktive Nutzungen in repräsentativer Lage, wie z.B. Ausstellungsflächen, Gastronomie und Beherbergung, Büros, Forschungs- und Entwicklungsstätten und das Wohnen aufweist,
- einen hohen baulichen Verdichtungsgrad aufweist und den Verbrauch von Grund und Boden begrenzt,
- bedarfsgerecht und stufenweise erschlossen, parzelliert sowie bebaut werden kann,
- eine den künftigen Nutzungen angemessene hochwertige Bau- und Freiraumstruktur aufweist und ein differenziertes Angebot an Nutzungsformen aufnehmen kann,
- bestehende und künftige Emissionsquellen berücksichtigt und
- zu einem attraktiven Image des Flugfeldes beiträgt und die Vermarktung des gesamten Areals durch den Zweckverband unterstützt,
- das südlich an die „Grüne Mitte“ angrenzende Mischgebiet in seinen Funktionen ergänzt.

Urbane Gebiete dienen gem. § 6a Abs. 1 BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichwertig sein.

Die Gebietsart wurde gewählt, da sie der städtebaulichen Zielstellung, der Entwicklung von urbanem Leben sowie einem kompakten Quartier entlang der Seeuferpromenade, entspricht. Die vorgesehene breit angelegte Nutzungsmischung soll die Entstehung eines lebendigen öffentlichen Quartiers fördern.

Wohnungen sind erst ab dem 2. Obergeschoss zulässig, da durch diese nicht die gewünschte belebende Wirkung in den Sockelgeschosszonen erzielt werden kann. Die attraktiven Sockelgeschosse werden öffentlichkeitswirksamen und gewerblichen Nutzungen vorbehalten, die zu einer Belebung der Seeuferpromenade und der Flugfeld-Allee beitragen.

Auf den Festsetzungskatalog im zeichnerischen Teil und Textteil sowie die Begründung mit detaillierten Darlegungen zu den einzelnen Festsetzungen wird verwiesen (Anlagen 2 bis 4). Des Weiteren wird auch auf den Umweltbericht (Anlage 5 und 5.1) und Grünordnungsplan (Anlage 6 und 6.1) sowie die nachfolgend aufgeführten Fachgutachten verwiesen.

Die nach Einschätzung des Zweckverbands wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die der Offenlage beigefügt werden müssen, bestehen einerseits aus den dieser Drucksache beigefügten Anlage 1 und andererseits aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, zu denen die Gemeinderäte/Vertreterinnen und Vertreter in der Zweckverbandsversammlung Einsicht haben (keine Anlagen dieser Drucksache):

1. Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 - Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Baader Konzept, vom 26. Juli 2018
2. Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 - Luftschadstoffgutachten, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, vom April 2018, redaktionell geändert Dezember 2018
3. Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 - Fachbeitrag Schall, Modus Consult, vom Mai 2019
4. Verkehrliches Gutachten: Flugfeld – Seeuferpromenade 7.0: Untersuchung zur verkehrlichen Erschließung, Schlothauer & Wauer, vom Februar 2019
5. Flugfeld Böblingen / Sindelfingen, Prüfung einer teilweisen Dachbegrünung, Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, vom 05. März 2019
6. Baugrundsituation Arcadis Consult GmbH, 17. November 2006
7. Baugeologisches Gutachten, Geol. Büro Dr. Behringer, 15. Oktober 2018
8. Auflistung der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
9. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen.

Diese Unterlagen können in der Zweckverbandsverwaltung Flugfeld, Konrad-Zuse-Platz 1, 71034 Böblingen ab dem Zeitpunkt des Versands dieser Sitzungsvorlage eingesehen werden.

1.4. Die frühzeitige Beteiligung

Nach Vorliegen der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange wurden die zum Bebauungsplan-Vorentwurf erarbeiteten Unterlagen ergänzt und als Grundlagen für die weitere Bebauungsplanung im Flugfeld am 27.07.2004 beschlossen (insbesondere die Begründung mit Umweltbericht, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und der Grünordnungsplan).

Das Vorgehen zur Ermittlung und Realisierung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird in einer am 07.12.2004 von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen und am 28./30.06.2005 unterzeichneten Vereinbarung zwischen Zweckverband und Unterer Naturschutzbehörde geregelt.

Die Beteiligungen 2007 und 2009 können für das 2019 neu begonnene Verfahren als frühzeitige Unterrichtung und Erörterung angesehen werden. Sie ergaben, dass keine Belange der geplanten Nutzung und Bebauung entgegenstehen. Aus Sicht der Raumordnung wird die geplante Nutzung als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar angesehen. Es wurden Hinweise unter anderem zur Wasserwirtschaft (insb. Kapazitäten der Kläranlage), Bodenschutz, Altlasten, Abfallwirtschaft, Geotechnik und Versorgungsleitungen übermittelt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden in das Verfahren aufgenommen. Es wurden Gutachten zum Thema Schall, Lufthygiene, Verkehr und Artenschutz erstellt. Die Erkenntnisse sind in den Entwurf des Bebauungsplans inklusive Umweltbericht und Grünordnungsplan eingearbeitet.

Aus den verkehrlichen Untersuchungen resultierende Vorgaben zur Gewährleistung einer ausreichenden Erschließung des Plangebietes sind in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden. Darüberhinausgehende Abstimmungen zum Einbezug der Planung in das großräumige Verkehrsnetz erfolgten parallel zum Bebauungsplanverfahren.

2. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Bebauungsplans mit textlichen Festsetzungen vom 08.09.2020, der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften vom 08.09.2020 sowie die Begründung mit Umweltbericht vom 08.09.2020, die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die im Zusammenhang erstellten Fachgutachten werden nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen nach § 3 Abs. 2 BauGB in Form eines Aushangs der Planunterlagen öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgetragen werden, über die im Anschluss die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung abschließend entscheidet.

Parallel hierzu werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Bebauungsplanentwurf und der Begründung eingeholt.

Die Beteiligung wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2021 durchgeführt werden.

Sindelfingen, den 02.11.2020	Böblingen, den 02.112020	Flugfeld, den 02.11.2020
gez. Dr. Bernd Vöhringer Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen Verbandsvorsitzender Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen	gez. Dr. Stefan Belz Oberbürgermeister der Stadt Böblingen Stellvertretender Verbandsvorsitzender Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen	gez. Alexander Grullini Geschäftsführer Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „FLUGFELD – SEEUFERPROMENADE“ 7.0

Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen

ABWÄGUNGSTABELLE ZUR ZWISCHENABWÄGUNG

Bearbeitungsstand: 07.08.2019

öffentlich

Teil I zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 04.06.2007 bis 04.07.2007 und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 30.05.2007 bis 13.07.2007 (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

Zum Entwurf „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 vom 01.03.2007

Teil II zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung des erneuten Entwurfs vom 20.04.2009 bis 20.05.2009 und der Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 21.04.2009 bis 29.05.2009 (gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 BauGB)

Zum Entwurf „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 vom 02.06.2008

Teil I und Teil II werden zum Entwurfsbeschluss im Herbst 2019 als frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gewertet. Teil III der Abwägungstabelle zu den eingehenden Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage zum Entwurf vom 07.08.2019 folgt zum Satzungsbeschluss in einem gesonderten Dokument.

Teil I

Hinweis: Die Beteiligung wurde zu den drei Bebauungsplanverfahren “Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0, „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 und „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0 durchgeführt. Die vorliegende Abwägungstabelle enthält lediglich die Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 (bisheriger Name des BP Seeuferpromenade 7.0)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	19.07.2007
2	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.06.2007
3	Landkreis Böblingen Fachbereich Bau- und Umweltschutzamt	12.07.2007
4	Verband Region Stuttgart Körperschaft des öffentlichen Rechts	27.07.2007
5	Innenministerium Baden-Württemberg	06.06.2007
6	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	10.07.2007
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	26.07.2007
	Infrastruktur	
8	Stadtwerke Sindelfingen GmbH	28.06.2007
9	Kabel BW	12.07.2007
10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest	04.07.2007
11	Eisenbahn-Bundesamt	09.07.2007
12	Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH	20.06.2007
13	DB Services Immobilien GmbH	10.07.2007
14	Zweckverband Schönbuchbahn	29.06.2007
15	Pflieger Reise- und Verkehrs GmbH + CO.KG, Geschäftsbereich ÖPNV	12.07.2007
16	EnBW Regional AG	10.07.2007
17	Zweckverband Ammertal– Schönbuchgruppe, Wasserversorgung	31.05.2007
18	RWE Westfalen– Weser– Ems Netzservice GmbH	18.06.2007
19	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung	06.06.2007
	Gemeinde	
20	Gemeinde Grafenau	25.06.2007
21	Gemeinde Schönaich	05.07.2007

Nr.	Name	Schreiben vom
22	Stadt Sindelfingen	14.06.2007
23	Stadt Böblingen	19.07.2007
24	Gemeinde Ehningen	13.07.2007
25	Stadt Holzgerlingen	09.07.2007

Stellungnahmen von Vereine / Verbände:

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Gewerbeforum Böblingen e.V.	30.07.2007

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Nr.	Name	Schreiben vom
Ö1	[redacted]	04.07.2007

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Datum 19.07.2007 Name Silke Mürdter Durchwahl 0711 904-12109 Aktenzeichen 21-2434.2 / EFG (Bitte bei Antwort angeben) ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Bebauungspläne und Satzung über öffentliche Bauvorschriften "Flugfeld - Südlich Konrad-Zuse-Straße", 6.0 "Flugfeld - Mischgebiet Nord", 7.0 (Seepromenade und Gründe Mitte) "Flugfeld - Gewerbegebiet Süd - Abschnitt West", 8.0 - Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 30.05.2007 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu o.g. Planungen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege, der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - und der Abteilung 5 - Umwelt - folgendermaßen Stellung: **Denkmalpflege** "Flugfeld - Mischgebiet Nord", 7.0 (Seepromenade und Gründe Mitte) und "Flugfeld - Gewerbegebiet Süd - Abschnitt West", 8.0: Zu o.g. Planungen bestehen keine Anregungen oder Bedenken, sowohl aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in den Bebauungsplan einzufügen. **Straßenwesen und Verkehr**	**Denkmalpflege** Kenntnisnahme, keine Anregungen oder Bedenken. Ein entsprechender Hinweis ist in D1 aufgenommen. **Straßenwesen und Verkehr**	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 1	"Flugfeld - Mischgebiet Nord", 7.0 (Seepromenade und Gründe Mitte) Die Erschließung des Plangebiets und die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die in Bau befindliche Flugfeld-Allee. Im Hinblick auf die Erschließung des Plangebiets bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet tangiert im Nordosten die vorgesehene Anbindung der Flugfeld-Allee an die Bundesautobahn A 81 (Anschlussstelle) und steht somit im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „BAB Südrampen“. Eine entsprechende Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg sowie der Sichtvermerk des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur geplanten Anschlussstelle liegen noch nicht vor. Die Zustimmung zum Bebauungsplan kann deshalb nur unter Vorbehalt erfolgen.	Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der angeführte planfeststellungsersetzende Bebauungsplan „Flugfeld – BAB-Südrampen“ 3.0 hat inzwischen Rechtskraft erlangt.	
	Umwelt Von den Planungen werden keine Natura 2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete der Nachmeldekulisse oder rechtskräftige und geplante Naturschutzgebiete berührt. Im Zusammenhang mit der Sanierung des ehemaligen Fluggelände von Altlasten und Munition wurde die Fläche vollständig umgegraben. Die ursprünglich auf dem Gelände vorhandenen Habitate besonders und streng geschützter Vogelarten und seltener Insektenarten wurden in diesem Zusammenhang zerstört. Artenschutzrechtliche Probleme sind aus den Unterlagen nicht zu entnehmen.	**Umwelt** Kenntnisnahme, dass keine Schutzgebiete durch die Planung berührt sind und artenschutzrechtliche Probleme den Unterlagen nicht zu entnehmen sind.	Kenntnisnahme
	Im übrigen weisen wir darauf hin, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen als Träger Öffentlicher Belange die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind, die ihrerseits die Naturschutzbeauftragten zur fachlichen Stellungnahme auffordern.	Die untere Naturschutzbehörde wurde zu dem vorliegenden Bebauungsplan beteiligt. (Siehe Stellungnahme Nr. 3)	
	Raumordnung "Flugfeld - Mischgebiet Nord", 7.0 (Seepromenade und Gründe Mitte) und "Flugfeld - Gewerbegebiet Süd - Abschnitt West", 8.0: Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	**Raumordnung** Kenntnisnahme, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	Gemäß § 26 Abs. 3 LplG wird gebeten, dem Regierungspräsidium – Referat 21 - eine Mehrfertigung des Planes nach der Genehmigung oder Erlangung der Verbindlichkeit zur Aufnahme in das Raumordnungskataster im Originalmaßstab und wenn möglich in digitaler Form zugehen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen gez. Silke Mürdter		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Freiburg i. Br., 20.06.07 Durchwahl (0761) 208-3013 Name: Dr. Georg Seufert Aktenzeichen: 2511 // 07-04996 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungsplan "Flugfeld - Südlich Konrad-Zuse-Straße" 6.0, Bebauungsplan "Flugfeld - Mischgebiet Nord (Seepromenade und Grüne Mitte)" 7.0, Bebauungsplan "Flugfeld - Gewerbegebiet Süd - Abschnitt West" 8.0, Böblingen/Sindelfingen, Landkreis Böblingen** **(TK 25: 7319 Gärtringen, TK 25: 7320 Böblingen)** Ihr Schreiben Az. sz/cl vom 30.05.2007 Anhörungsfrist 13.07.2007 Zu dem Planungsgebiet insgesamt bzw. zu einzelnen Teilflächen hat sich das LGRB bereits mehrfach geäußert. Zum aktuellen Planungsvorhaben wird inhaltlich auf dieses Stellungnahmen verwiesen. Im Original gezeichnet Dr. Georg Seufert	Siehe nachfolgende Stellungnahme vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 15.03.2004.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 2	**LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU BADEN-WÜRTTEMBERG** **Postfach, 79098 Freiburg i. Br.** **Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br.** LVN/SMTP: Poststelle@lgrb.bwl.de INTERNET: Poststelle@lgrb.uni-freiburg.de FAX: 0761/204-4438 EFG 16. März 2004 WV AN CQ zdA Zweckverband EFG Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Str. 8 71032 Böblingen Freiburg i. Br., 15.03.04 Durchwahl (0761) 204-4374 Name: Dr. Seufert Aktenzeichen: 2511 // 04-01446 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **- 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Böblingen;** **- 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sindelfingen;** **- Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/ Sindelfingen" sowie Aufhebung bestehender Bebauungsplan-Aufstellungsbeschlüsse im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen;** **- Aufstellung des Bebauungsplanes "Querspange Ost" der Stadt Böblingen;** **Landkreis Böblingen (TK 25: 7220 Stuttgart-Südwest, 7320 Böblingen)** Ihr Schreiben vom 13.02.2004 Anhörungsfrist 15.03.2004 **B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine	**Zu 1** Kenntnisnahme, keine **Zu 2** Kenntnisnahme, keine	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	LGRB Az. 2511 // 04-01446 vom 15.03.04 Seite 2 **3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken** **Geotechnik** Der Untergrund des Plangebiets besteht überwiegend aus Talablagerungen der Schwippe (Torf, Auenlehm, Talsand und -kies), die bei Belastungen durch Bauwerke meist in hohem Maße zu Setzungen neigen. Im Südostteil des Gebiets sowie unter den Talablagerungen bilden verwitterte Tonsteine des Gipskeupers (grusiger Schluff) mit unterschiedlicher Konsistenz und Setzungsfähigkeit den Untergrund. Der Flurabstand des Grundwassers, das durch Gipsauslaugung im Untergrund betonangreifend wirken kann, ist meist gering. Insgesamt liegen ungünstige Baugrundverhältnisse vor; für die geplanten Bauwerke, wie auch für kommunale Erschließungsmaßnahmen werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 dringend empfohlen. Böblingen und Sindelfingen liegen in der seismischen Zone 1 nach DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten). Im Hinblick auf den Bau eines Lärmschutzwalls und zweier Erschließungsstraßen wurden bereits Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Es wird empfohlen, nach dem Vorliegen von Detailplanungen weitere Baugrunduntersuchungen am Standort der jeweiligen Einzelbauwerke vorzunehmen.	**Zu 3** **Geotechnik** Die Baugrundverhältnisse wurden in Baugrundgutachten untersucht und bewertet, Eine Übersicht hierzu von 2006 sowie das aktuelle Baugrundgutachten der Baufelde 35 und 36 sind den Bebauungsplanunterlagen beigefügt. Die sonstigen Gutachten und Untersuchungen sind beim Zweckverband einzusehen. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.	Kenntnisnahme
	Boden Aus bodenkundlicher Sicht sind zu der vorgelegten Planung keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Boden** Kenntnisnahme, keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe Aus Sicht der Rohstoffgeologie sind zu der Planung keine Anmerkungen zu machen.	**Mineralische Rohstoffe** Kenntnisnahme, keine Anmerkungen	Kenntnisnahme
	Grundwasser Die hydrogeologischen Verhältnisse sind im Textteil unter Pkt. E 3 auf S. 23 hinreichend berücksichtigt und zutreffend beschrieben. Die Planfläche liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten, jedoch im Heilquellenschutzgebiet für die Mineralquellen von Stuttgart-Bad Cannstatt und -Berg. Im Hinblick auf diese Lage im Heilquellenschutzgebiet und die ungünstigen Untergrundverhältnisse (setzungsfähige quartäre Deckschichten, aktive Gipsauslaugung im liegenden Gipskeuper) sollen in den geplanten Lärmschutzwall jedoch nur Stoffe bis zur LAGA-Kategorie Z 2 eingebaut werden. Das im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen anfallende verunreinigte Material der Kategorie bis Z 3 ist aus Sicht des LGRB einer gesicherten Deponie der Klasse I zuzuführen. Bei Beachtung obiger Hinweise und Forderungen bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.	**Grundwasser** Kenntnisnahme, dass bei Beachtung der Hinweise und Forderungen keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
	LGRB Az. 2511 // 04-01446 vom 15.03.04 Seite 3 **Bergbau** Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. **Geotopschutz** Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind von dem Planungsvorhaben nicht tangiert. Dr. Seufert Geologierat	**Bergbau** Kenntnisnahme, keine Einwendungen **Geotopschutz** Kenntnisnahme, Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	LANDKREIS BÖBLINGEN Flugfeld 17. Juli 2007 WV an zdA Landratsamt Böblingen Postfach 16 40 71006 Böblingen **Bau- und Umweltschutzamt** ZV Flugfeld Böblingen/ Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen **Elisabeth Zwanger-Achilles** Telefon 07031 663-1516 Telefax 07031 663-1963 E-Mail E.Zwanger-Achilles@lrabb.de Zimmer 201 N 12. Juli 2007 Az.: 40-2007-0778 **Bebauungsplanverfahren „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ in Böblingen** **Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB** Ihr Schreiben vom 30.05.2007 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zum Planentwurf mit Textteil und Begründung in der Fassung vom 01.03.2007 nehmen wir wie folgt Stellung: **Naturschutz** Die untere Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten dem Bebauungsplan zu. In einer Vereinbarung aus dem Jahr 2005 zwischen dem Zweckverband und der unteren Naturschutzbehörde wurde geregelt, dass der erforderliche Ausgleich nicht im Rahmen der einzelnen Teil-Bebauungspläne erbracht wird, sondern auf der Grundlage des Vorentwurfs des Bebauungsplans vom 23.9.2003 im Zuge der Gesamtaufsiedlung erbracht wird. Für jeden Bebauungsplan zu einem Teilgebiet des Flugfelds wird der durchschnittliche Ausgleichsbedarf ermittelt. Es wird auch überprüft, ob durch die Festsetzungen eine Verschlechterung der Umweltsituation entsteht verglichen mit dem, was im Vorentwurf vorgesehen war. Der See wird an seinem westlichen Ende um etwa 120 m gekürzt. In diesem Bereich soll nun eine für die Pausenerholung nutzbare Freifläche entstehen. Der Umweltbereicht stellt plausibel dar, dass dies zu keiner Verschlechterung führt. Der Umweltbericht stellt fest, dass es zwar zu Flächenverschiebungen kommt, diese aber keine zusätzlichen Ausgleichserfordernisse entstehen lassen. z.B. weniger Baumpflanzungen werden dadurch aufgefangen, dass diese in einem anderen Teil-B-Plan zusätzlich gepflanzt werden. Um dies besser nachvollziehen zu können, bittet die untere Naturschutzbehörde um **Zusammenstellung**, wo diese Baumpflanzungen erfolgen. **Landratsamt Parkstraße 16 71034 Böblingen** — Telefon 07031 663-0, Telefax 07031 663-483, Internet www.landkreis-boeblingen.de, E-Mail posteingang@lrabb.de — Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr, Do 13.30-18.00 Uhr — Kfz-Zulassungsstelle: Mo-Mi 7.00-13.00 Uhr, Do 7.00-18.00 Uhr, Fr 7.00-12.00 Uhr, Sa 8.00-12.00 Uhr — **Kreissparkasse Böblingen** BLZ 603 501 30 Kto. Nr. 17	**Naturschutz** Kenntnisnahme, dass dem Bebauungsplan zugestimmt wird. Zum Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 wurden die artenschutzrechtlichen Belange erneut geprüft sowie ein neuer Umweltbericht einschließlich integriertem Grünordnungsplan erstellt. Der fortgeschriebene Umweltbericht von 2019 enthält im Kapitel 4.4 eine Zusammenstellung, wo die zusätzlichen Baumpflanzungen erfolgen, welche die geringere Anzahl der Baumpflanzungen im B-Plan FF - Seeuferpromenade 7.0 ausgleichen.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3	- 2 - Vorgesehene Entwässerungsgräben werden ggf. nicht oder in geringerem Umfang realisiert - daraus kann sich ein zusätzliches Ausgleichserfordernis ergeben. Dies ist im weiteren Verlauf mit der Unteren Naturschutzbehörde **abzustimmen**. Als notwendiger Ausgleich sind Maßnahmen am Butzengraben BB, Diebskarrenbach und Sommerhofenbach Sindelfingen vorgesehen. Die untere Naturschutzbehörde bittet, über den **Stand der Ausgleichsmaßnahmen** für das Flugfeld informiert zu werden. **Immissionsschutz** Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen in der Bauleitplanung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier: Lärm und Luftschadstoffe) auf die ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete und Freizeitgebiete, soweit wie möglich vermieden werden. Dieser immissionsschutzfach- und –rechtlichen Stellungnahme liegen der Bebauungsplanentwurf mit planungsrechtlichen und textlichen Festsetzungen vom 01.03.2007, örtlichen Bauvorschriften vom 01.03.2007, der Begründung mit Umweltbericht vom 01.03.2007, sowie das schalltechnische Gutachten des Büros IBK (Ing.- u. Beratungsbüro Dipl. Ing. Guido Kohnen, Herrenstr. 7, 67251 Freinsheim), Bericht-Nr. 07-006-1 – 2. Ausfertigung vom 25.04.2007, zugrunde. Im o.g. schalltechnischen Gutachten werden die vom Bau der Querspange (Flugfeldallee), der auszubauenden BAB 81 und der sonstigen geplanten Erschließungsstraßen, auf das Plangebiet einwirkenden Lärmemissionen, sowie Einwirkungen der Schienverkehrsgeräusche ausgehend von der S-Bahn-Linie Böblingen-Herrenberg und der künftigen Linie Böblingen-Renningen betrachtet und bewertet. Außerdem die Geräuscheinwirkungen, die von vorhandenen und vorgesehenen gewerblichen Nutzungen im Umfeld auf die schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet ausstrahlen. Zusätzlich die Geräuscheinwirkungen auf die Umgebung, ausgehend vom im Plangebiet vorgesehenen Spiel- und Sportpark sowie Einwirkungen im Plangebiet vom benachbarten Festplatz im Teil-BPl. „Flugfeld -Tower Areal“ 5.0. Die Immissionsschutzbehörde beurteilt die Planung wie folgt: 1. Verkehrslärm: Bei freier Schallausbreitung werden im geplanten Mischgebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 aufgrund der Geräuscheinwirkungen des Verkehrslärms von 60 dB(A) tags und von 50 dB(A) nachts überschritten. Dies betrifft zum einen die zum Zweck der Erholung dienenden Grünflächen und zum anderen die für die Bebauung vorgesehenen Mischgebietsflächen. Tags betragen die Überschreitungen bis zu 14 dB(A), nachts bis zu 18 dB(A). Bei Berücksichtigung des Bebauungskonzeptes gewährleisten die Gebäude im nördlichen Randbereich des Plangebietes baulichen Schallschutz, sodass am Tag in den Kernzonen des Mischgebietes mit Geräuscheinwirkungen von 58 – 60 dB(A) zu rechnen ist. Damit kann der Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete von tags 60 dB(A) nach Aufsiedelung des Gebietes im „Innenbereich“ eingehalten werden. An den zur Querspange (Flugfeld-Allee) orientierten Fassaden (Randbereich des Plangebietes) treten jedoch weiterhin am Tag und vor allem für die Nacht z.T. erhebliche Überschreitungen der Orientierungswerte auf. Das vom Gutachterbüro Kohnen vorgeschlagene Schallschutzkonzept, sieht aufgrund der räumlichen Situation im Umfeld stark belasteter Verkehrswege, d.h. wegen mangelnder Abstandsflächen und wegen der hohen Verdichtung der Bauweise keine Möglichkeit für die Um-	Wie im Umweltbericht von 2019 in Kapitel 4.4 dargestellt, werden die entfallenden Entwässerungsgräben durch die Anlage extensiv genutzter Glatthaferwiesen ausgeglichen. Die Untere Naturschutzbehörde wird im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans erneut beteiligt. In Kapitel 4.5 des Umweltberichtes von 2019 ist der aktuelle Stand der externen Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Zusammen mit den Erläuterungen zu den internen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt damit eine Information über den Stand der Ausgleichsmaßnahmen. **Immissionsschutz** Zu dem Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 wurde durch das Büro Modus Consult 2019 ein neues schalltechnisches Gutachten erstellt. Darin wurden die einwirkenden Verkehrslärm-, Gewerbelärm- sowie Freizeitlärmgeräusche auf Grundlagen der aktuellen Verkehrsuntersuchung sowie dem aktuellen Stand umliegender Bebauungspläne neu ermittelt und zur Beurteilung herangezogen. Darauf aufbauend wurde ein Schallschutzkonzept für die geplante Seeuferpromenadenbebauung erarbeitet und in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen. 1.Verkehrslärm	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3	- 3 - setzung aktiver Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen oder –wänden. Es wird passiver Lärmschutz in einem Stufenkonzept, je nach Lärmpegelbereich, vorgeschlagen. Die Vorschläge reichen von der schalldämmenden Ausführung der Außenbauteile über den Einbau von schallgedämmten Lüftern in den zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen bis zu einer den Hauptlärmquellen abgewandte Grundrissorientierung mit nicht öffenbaren Fenstern bzw. geschlossenen Fassaden an den Gebäudeseiten mit den höchsten Lärmbelastungen. Dies je nach Lärmbelastung einzeln oder in Kombination. Im Textteil zum Bebauungsplan sollen folgende - für unsere Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen maßgebliche – Festsetzungen getroffen werden: 1. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen soll gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für Gebäude mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Textteil B1, textliche Festsetzung: Ziff. 7.1- 7.3 folgendes gelten: 7.1: „.... sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der in der Planzeichnung Verkehrslärm dargestellten Lärmpegelbereiche nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise“ vom November 1989 auszubilden und die erforderlichen Schalldämmmaße.... im Baugenehmigungsverfahren.... nachzuweisen.“ *7.2: „Beim Bau von Wohnnutzungen wird in den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen der Einbau schallgedämmter Lüfter oder gleichwertiger Maßnahmen bautechnischer Art erforderlich, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen, ohne den angestrebten Innenraumpegel zu überschreiten.* *Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass..... geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile....reduziert werden. Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass der Beurteilungspegel in der Nacht 55 dB(A) unterschreitet, kann auf den Einbau von Lüftungseinrichtungen verzichtet werden.* 7.3: *„Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund der Schallemissionen der Verkehrswege wird für die Lärmpegelbereiche V und VI (V = 71 – 75 dB(A), VI = 76 – dB(A))eine Grundrissorientierung in der Art festgesetzt, dass die Fenster von schutzwürdigen Aufenthaltsräumen von Wohnungen oder vergleichbaren Raumnutzungen an den von der Konrad-Zuse-Straße und den Bahngleisen abgewandten Fassaden der Gebäude anzuordnen sind.* *Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn die .....so organisiert werden, dass die Aufenthaltsräume von den der o.g. Verkehrswege angewandten Fassaden her belüftet werden können und die Fenster an den der o.g. Verkehrswege zugewandten Fassaden nur der Belichtung dienen.“* Wohnungen sollen im Plangebiet grundsätzlich nur oberhalb der festgesetzten Mindesthöhe von 7,0 m zulässig sein (Anm.: Lärmpegel „steigen“ mit der Höhe !!). 2. Einzelhandel soll auf nicht innenstadtbedeutsame Branchen und räumlich nur auf bestimmte Teilflächen im Erdgeschoss beschränkt werden *(Anm.: schädliche Umwelteinwirkungen sind aus dieser Gewerbelärmquelle weder für das Plangebiet noch für dessen Umgebung zu befürchten).* <u>Fazit:</u> Es bestehen Bedenken gegen die Festsetzung Mischgebiet. Mischgebiete dienen „dem Wohnen u n d der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“	Die textlichen Festsetzungen zum Schallschutz sind entsprechend dem aktuellen Fachbeitrag Schall 2019 und der aktuell geltenden Gesetzesvorgaben zum Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 angepasst und mit dem Fachgutachter abgestimmt. Die Festsetzung eines Kerngebietes wurde bereits im Rahmen des Vorentwurfs zu den Bebauungsplänen geprüft und verworfen. Diese Festsetzung widersprach den Darstellungen des Regionalplanes und wurde von den zuständigen Behörden abgelehnt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3	- 4 - Das Wohnen ist erstrangig genannt. Oft „kippt“ in Mischgebieten das Verhältnis von Gewerbe zu Wohnen aus Gründen der Nachfrage eindeutig in Richtung Wohnnutzung soweit, dass der zunächst „geplante“ Anteil an Gewerbe nicht umgesetzt werden kann und „quasi“ ein Wohngebiet entsteht (die Rechtsprechung steckt den Rahmen, wie hoch der Anteil an Wohnnutzung im Verhältnis zum Gewerbe sein darf, sehr weit !). Bei dem jetzt noch nicht näher zu prognostizierenden tatsächlichen Verhältnis von Wohnen und Gewerbe könnte es u. E. – gerade wegen der „attraktiven“ Gestaltung des Plangebietes als Grüne Mitte/Seepromenade mit hohem Anteil an Sport-, Spiel- und Freizeitflächen und dem „Flugfeldsee“ möglicherweise zu solch einer Entwicklung kommen. Der Zweckverband wirbt für die Grüne Mitte im neuen Stadtteil Flugfeld und präsentiert diesen Kernbereich mit See als hochwertigen Dienstleistungs- und Wohnstandort. Die Immissionsschutzbehörde regt im Sinne der Bestimmung des § 50 BImSchG - der den Schutz der ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienenden Gebiete (WR/WA/MI) vorsieht – an, aus Gründen der Vorsorge vor möglichen Gesundheitsgefahren i.S. des Art 2 Abs. GG (anerkannte Gefahrenschwelle von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags, zu prüfen, ob die Zulässigkeit von Wohnnutzungen in diesem stark lärmbelasteten Gebiet zum Schutz der Bevölkerung und im Sinne gesunder Wohnverhältnisse eingeschränkt werden kann. Die Lärmbelastungen betragen tags zwischen 63 und 75 dB(A), nachts zwischen 56 und 68 dB(A). Dabei tritt auf ca. 75 % der zur Überbauung vorgesehenen Fläche eine Überschreitung des Beurteilungspegels von 60 dB(A) auf (Gesundheitsgefahr !). Der Erreichung dieser Schwellenwerte, die eine Gesundheitsgefahr befürchten lassen, wird mit den geplanten Schutzvorkehrungen i. S. des Schallschutzkonzeptes des Gutacherbüros Kohnen (Textliche Festsetzungen 7.1 –7.3) zwar entgegengesteuert. Die aufwändigen Schallschutzmaßnahmen (siehe oben) belegen jedoch eindrücklich, dass eine Wohnnutzung aus dem Blickwinkel möglichst gesunder Wohnverhältnisse, kaum bzw. nur unter großen Einschränkungen der Wohnqualität erreicht wird, vor allem da vor der kompletten Aufsiedelung des Gebietes zunächst von freier Schallausbreitung ohne Abschirmeffekt durch bereits verwirklichte Vorhaben ausgegangen werden muss, als auch im Hinblick auf o.g. Erfahrungswerte bezogen auf die Entwicklung in Mischgebieten. Das Schallschutzkonzept beruht zudem auf Prognosen, über die in der Begründung (Umweltbericht, Ziff. 1.7, S. 62)) zum Bebauungsplan gesagt wird, dass die Gefahr bestehe, dass diese den Umweltauswirkungen und Schutzkonzepten zugrunde liegenden *Prognosen fehlschlagen können*, vor allem was die Verkehrs-, Schadstoff- und Lärmbelastung anbelangt. Zitat: „..... könnten Einschränkungen.... (vor allem für das Wohnen!), ... die Folge sein (s.S. 62). Es wird deshalb empfohlen zu prüfen, ob die Festsetzung eines Kerngebietes, in dem Wohnnutzung außer für „Betriebspersonal etc.“ nur ausnahmsweise zugelassen werden kann, eine günstigere Alternative im Sinne der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärmemissionen darstellt. Es wären höhere Orientierungswerte von tags 65 und nachts 50 dB(A) einzuhalten - was die Überschreitung der Werte lt. der Schallprognose minimiert. Die Gefahr eines Überhandnehmens von Wohnnutzung, wie oben dargestellt, könnte eingeschränkt werden, da Kerngebiete vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben, sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur dienen – wobei Wohnnutzung keinesfalls gänzlich ausgeschlossen wäre. <u>2. Gewerbelärm:</u> Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen auf die im Plangebiet vorgesehenen schutzwürdigen Nutzungen wurden alle vorhandenen und vorgesehenen gewerblichen Nutzungen berücksichtigt, nämlich: gewerbliche Nutzungen in den Geltungsbereichen der BPl. „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“, „Flugfeld – Gewerbegebiet Nord“, Flugfeld – Gewerbegebiet Süd, Ab-	Die Art der baulichen Nutzung wird von einem Mischgebiet zu einem nach Änderung der BauNVO 2017 neu zur Verfügung stehenden Urbanen Gebiet geändert. Das Urbane Gebiet dient dem Wohnen, sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichwertig sein. Somit wird der Etikettenschwindel, eines Mischgebietes, dass in Richtung eines Wohngebietes entwickelt vermieden. Gleichwohl verdeutlicht das Urbane Gebiet, dass es sich hier um eine städtische Wohnnutzung handelt, die laut der TA-Lärm tagsüber mehr Lärmemissionen ausgesetzt werden darf als die Wohnnutzung im Mischgebiet. Eine belebte Mischung aus Wohnen, Büro und Gewerbeeinheiten sowie Gastronomie entlang der Seeuferpromenade ist hier städtebaulich gewünscht. Um eine entsprechende Durchmischung zu erlangen wird in den zwei unteren Geschossen des Gebäudesockel Wohnen nicht zugelassen. Das Schallschutzkonzept des Fachbeitrags Schall sieht entsprechende Maßnahmen vor, um die hohe Belastung aus Geräuscheinwirkungen durch Straßenverkehr sowie durch industrielle und gewerbliche Nutzungen zu reduzieren und so eine Beeinträchtigung des Wohnens zu vermeiden. Entsprechende Lärmschutzmaßnahmen und Lärmabschirmung nach Norden sind im Bebauungsplan festgesetzt und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. <u>2. Gewerbelärm</u>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3	- 5 - schnitt West“ 8.0 und Flugfeld – Gewerbegebiet Süd, Abschnitt Ost. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein Mischgebiet am Tag und in der Nacht eingehalten bzw. um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden. Fazit: Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm auf schutzwürdige Nutzungen im Plangebiet sind nicht zu befürchten. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. 3. Freizeitlärm: Das schalltechnische Gutachten belegt bzgl. des im Plangebiet vorgesehen Spiel- und Sportgeländes, dass der für die Ermittlung und Bewertung erforderlicher Schallschutzmaßnahmen für schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebietes zugrundezulegende kritischste Immissionsrichtwertwert für ein Mischgebiet nach der 18. BImSchV innerhalb der Ruhezeiten von tags 55 dB(A) an allen untersuchten Immissionsorten unterschritten werden kann. Aus dieser Quelle sind daher keine relevanten schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten. Untersucht wurden auch die Geräuscheinwirkungen vom außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Festgelände im BPl. „Flugfeld – Tower-Areal“ 5.0 auf schutzwürdige Nutzungen im vorliegenden Planbereich. Das Gutachten ergibt, dass nächtliche lärmrelevante Veranstaltungen auf dem Festgelände nur als „seltene Ereignisse“ möglich sein werden, da im Regelbetrieb sowohl die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie sowie der TA Lärm überschritten werden. An Werktagen während des Tages ist die Nutzung des Festplatzes für Veranstaltungen, die nicht lauter sind als Jahrmärkte, ohne Einschränkung möglich. Die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen aus dieser Lärmquelle bleibt der konkreten Regelung in vorhabensbezogenen Entscheidungen vorbehalten (Anm.: die Umsetzung in der Praxis gestaltet sich dabei häufig schwierig). Fazit: Es wird daher angeregt zu prüfen, ob alternativ aktive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzwand, Lärmschutzwall) im Rahmen der Bauleitplanung sinnvoll und festsetzbar sind. 4. Luftschadstoffe: Im gesamten Geltungsbereich des Plangebietes soll die Verwendung luftverunreinigender Stoffe ausgeschlossen oder beschränkt werden. Es sollen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 23 BauGB getroffen werden (Teil B1 – Textliche Festsetzungen, Ziff. 6 + 6.1): „6.1 Im gesamten Geltungsbereich wird die Verbrennung von festen Brennstoffen aller Art für Heizzwecke ausgeschlossen. Die Verbrennung von festen Brennstoffen nach der 1. BImSchV (Kleinfeuerungsanlagen- Verordnung) § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 5a wird zugelassen, wenn die Feuerung - bei einer Nennwärmeleistung *bis 15 kW* die Kohlenstoffmonoxid-Konzentration von *1.500 mg/m³ (bezogen auf 13 % O2)* nicht überschreitet und - bei einer Nennwärmeleistung *über 15 kW* folgende Kriterien erfüllt: ■ Kesselwirkungsgrad mehr als 80 % ■ Kohlenstoffmonoxid weniger als 500 mg/m³ ■ Staub weniger als 75 mg/m§ (bezogen auf 13 % O2).“ Fazit: Es bestehen Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen wie folgt: a) Für Heizzwecke soll die Verbrennung von festen Brennstoffen grundsätzlich ausgeschlossen	Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Die aktuellen Untersuchungen zum Fachbeitrag Schall zum Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass in der Nacht Überschreitungen vorliegen. Daher sind Maßnahmen zur Minderung der Geräuschbelastung erforderlich. 3. Freizeitlärm Der Fachbeitrag Schall zum Bebauungsplan Seeuferpromenade 7.0 kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie an der geplanten Bebauung werktags, als auch an Sonntagen sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Ruhezeiten eingehalten werden. Die Realisierbarkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen wurde im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Flugfeld Tower-Areal geprüft. Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen lassen sich aktive Schallschutznahmen an dieser Stelle nicht realisieren. 4. Luftschadstoffe Mit der Festsetzung zum Verbrennungsverbot wird ein Grundsatzbeschluss der Stadt Böblingen umgesetzt. Der Zweckverband hat in einem Gespräch mit dem LRA am 18.10.07 den Inhalt der Anregung erörtert. Die Festsetzung wurde folgendermaßen geändert und entspricht somit der gängigen Festsetzung, die seitdem für alle Flugfeldbebauungspläne verwendet wird: *„1. Die Verwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen in Heizanlagen, Öfen, Kaminen und ähnlichen Verbrennungsanlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung ist unzulässig. Es ist auch nicht zulässig, Heizwärme oder Warmwasser primär mittels elektrischer Energie zu erzeugen.* *2 Zulässig sind die Nutzung regenerativer Energien und die Verwendung von Fernwärme.*	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3	- 6 - sein. Im 2. Absatz soll die Verbrennung von festen Brennstoffen für das Plangebiet jedoch geregelt werden. Frage: Für andere Zwecke als zur Beheizung (Abfallverwertung oder andere Zwecke der Verbrennung werden von der 1. BImSchV nicht geregelt) ? oder ist gemeint, gelegentlicher Betrieb von offenen Kaminen (§ 4 Abs. 3 der 1. BImSchV)? Wir bitten um Prüfung und Klärung. b) Weiter wird angeregt zu überprüfen, ob beim ersten Spiegelstrich (Nennwärmeleistung bis 15 kW) ein Schreibfehler unterlaufen ist. § 5 der geltenden 1. BImSchV legt für Feuerungsanlagen bis 15 kW keine Emissionsgrenzwerte fest. c) § 6 der 1. BImSchV legt für Feuerungsanlagen *über also ab* 15 kW Anforderungen fest, insbesondere für *staubförmigen Emissionen*, aber auch für Kohlenmonoxid. Allerdings differenziert die 1. BImSchV je nach Brennstoff (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3a oder Nr. 1 – 5a) die Anforderungen im Verhältnis zum Bezugssauerstoff. Wir bitten die Festsetzungen dahingehend zu überprüfen. Vor allem der genannte Wert von „1.500 mg/m³ bezogen auf 13 % O2 für Kohlenmonoxid für Feuerungsanlagen bis 15 kW“ ist nicht nachvollziehbar. Ebenso der letzte Gliederungspunkt: „Staub weniger als 75 mg/m³ (bezogen auf 13 % O2) für Feuerungsanlagen über 15 kW. Im 2. Abschnitt der 1. BImSchV (§§ 4- 6), der Anforderungen an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe abschließend regelt, lässt sich die Rechtsgrundlage für die Festsetzung nicht nachvollziehen. Wir bitten nach Prüfung unserer Stellungnahme um Mitteilung des Abwägungsergebnisses des Planungsträgers bzw. um weitere Beteiligung im Verfahren. **Altlasten und Bodenschutz** Eine abschließende Stellungnahme bzgl. Altlasten/ Bodenschutz kann erst nach Vorlage der Sanierungsdokumentation erfolgen. Es wird gebeten die folgenden Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen: *„Der Bereich des Flugfeldes wird als Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten geführt.“* *„Regelungen zur Sanierung der Fläche sind in dem am 31.01.2004 für verbindlich erklärten Sanierungsplan geregelt. Im Jahr 2005 wurden umfangreiche Kampfmittelräumungs- / Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände durchgeführt.“* *„In den Baugenehmigungsverfahren ist entsprechend der vorgesehenen baulichen Nutzung der nach der Bundesbodenschutzverordnung maßgebliche Wirkungspfad Boden-Mensch zu berücksichtigen.“* *„Grundsätzlich ist im Bereich von Freiflächen unbelastetes kulturfähiges Bodenmaterial (mindestens 0,50 m) aufzutragen (entsprechend DIN 19731).“* *„Grundsätzlich sind die vorhandenen Grundwassermessstellen im Bereich des Planungsgebietes zu erhalten.“* *„Die auf dem Grundstück vorhandene Grundwassermessstellen (GWM) sind zugänglich zu halten. Bei einer erforderlichen Überbauung sind die betroffenen Grundwassermessstellen nach vorheriger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt des Landratsamts Böblingen ordnungsgemäß zu verschließen und ggf. zu ersetzen.“* *„Bauanträge sollten mit einem Plan der die Grundwassermessstellen ausweist ergänzt werden.“*	*3. Der Betrieb haushaltsüblicher elektrischer Kleingeräte zur Warmwasserbereitung und Erzeugung von Heizwärme oder der Betrieb von Zimmerkaminen ist sind hiervon nicht betroffen.“* Der Anregung wurde somit entsprochen. **Altlasten und Bodenschutz** Die Hinweise sind in den Umweltbericht, in die Festsetzungen sowie in die Hinweise des Bebauungsplan- Entwurf eingeflossen. Der Hinweis, dass die Fläche gem. dem Sanierungsplan von Altlasten befreit wurde, ist in den Hinweisen übernommen. Der Wirkungspfad Boden -Mensch wird im Umweltbericht berücksichtigt. Die Forderung im Bereich der Freiflächen mind. 0,5 m unbelastetes Bodenmaterial einzubauen wird im Bereich der öffentlichen Grünflächen umgesetzt und ist in den Hinweisen unter D 15 im Bebauungsplan aufgenommen. Im Bereich der Baugebiete ist eine entsprechende Festsetzung nicht erforderlich, da aufgrund der geringen Grundstücksgrößen eine Flächenausnutzung GRZ von 1,0 vorgesehen ist. Die Flächen werden vollständig durch Tiefgaragen unterbaut. Oberirdisch werden die Freiflächen durch Wege oder als Flächen zum Aufenthalt genutzt. Eine großflächige Begrünung findet im Bereich der Bauflächen nicht statt. Festgesetzt ist die Pflanzung von Bäumen mit entsprechenden Baumquartieren. Eine Ausgestaltung der Freiflächen erfolgt in einem gesonderten Wettbewerb. Die Grundwassermessstellen, die sich im Plangebiet befinden werden verschlossen. Sie werden nachrichtlich in die Planzeichnung und den Textteil aufgenommen. Die Anforderungen werden bei der Bauplanung und Realisierung beachtet.	Berücksichtigung Kenntnisnahme Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3	- 7 - Im Textteil B 3 – Hinweise 3. Altlasten ist das Wort „Umweltschutzamt“ durch das Wort „Wasserwirtschaftsamt“ zu ersetzen. **Grundwasser** Es bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan, wenn die folgenden Anregungen berücksichtigt werden. In der Stellungnahme des Landratsamtes Böblingen vom 23.03.2004 wurde empfohlen, einen Grundwassergleichenplan für das Plangebiet zu erstellen und in den verbindlichen Bauleitplan aufzunehmen. Aufgrund der erwarteten langen Bauwasserhaltung für den Langen See und Bauwasserhaltungen anderer Bauvorhaben, die während ihrer Bauzeit die Grundwasserverhältnisse beeinflussen, ist für die Planungssicherheit aller Bauträger die Kenntnis eines unbeeinflussten Grundwassergleichenplanes notwendig. Zwischenzeitlich wurde ein Grundwassermodell (von Smoltczyk & Partner) für das Flugfeld erstellt. Der daraus resultierende Grundwassergleichenplan (hoher Grundwasserstand) für den unbeeinflussten Zustand ist im Planteil des Bebauungsplan darzustellen und wird vom Landratsamt Böblingen – Wasserwirtschaftsamt zur Beurteilung von Bauvorhaben mit herangezogen. Mit Schreiben des Landratsamtes Böblingen – Wasserwirtschaftsamt an den Zweckverband Flugfeld vom 18.12.2006, Az.: 41-Fi wurde der Zweckverband detailliert über die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. der Benutzung des Grundwassers durch die geplanten Baumaßnahmen informiert. Es wird gebeten den folgenden Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen: *„Jegliche Maßnahme, die das Grundwasser berühren könnte, ist beim Landratsamt Böblingen - Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen und bedarf ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei der Planung von Baumaßnahmen ist der im Planteil des Bebauungsplanes dargestellte Grundwassergleichenplan für den unbeeinflussten Zustand zu berücksichtigen. Eine dauerhafte Grundwasserfreilegung und -absenkung ist nicht zulässig.“* **Abwasser-, Niederschlagswasserbeseitigung** Die Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung für o.g. Bebauungsplan ist Teil der Gesamtkonzeption für das Flugfeld. Über die in unseren früheren Stellungnahmen zum Flugfeld vom gemachten Aussagen, s. nachfolgend, gibt es keine weiteren Anregungen. *Der geplante „Lange See“ ist Teil der Abwasser- /Regenwasserbehandlungsanlage für das Plangebiet „Flugfeld“. Er ist kein Gewässer im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG).* *Nach § 45b Abs. 1 WG obliegt die Abwasserbeseitigung den Gemeinden. Sie haben u.a. Regenwasserbehandlungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.* *Gemäß § 45e Abs. 2 Nr. 1 WG bedarf der Bau und Betrieb einer sonstigen Abwasseranlage keiner wasserrechtlichen Genehmigung, sofern es sich um eine öffentliche Abwasseranlage handelt, die unter Leitung eines Bediensteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt wird.* *Für die Abwassereinleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG erforderlich. Der Antrag ist beim Wasserwirtschaftsamt des Landratsamts Böblin-*	**Grundwasser** Die Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans übernommen. Die Anforderungen werden bei der Bauplanung und Realisierung beachtet. **Abwasser-, Niederschlagswasserbeseitigung** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 3	- 8 - *gen zu stellen.* **Oberirdische Gewässer** Es bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan. Ausgleichsmaßnahmen an oberirdischen Gewässer sind mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. **Vorbeugender Brandschutz** Es bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan, wenn die folgenden Anregungen berücksichtigt werden. 1. Die Bereitstellung von Löschwasser ist durch die öffentliche Trinkwasserversorgung sicher zu stellen. Für die notwendige Löschwasserversorgung sind die Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu beachten. Die Löschwassermenge ist gemäß den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405, auszuführen. Der Einbau der notwendigen Hydranten, sowie die erforderlichen Hydrantenabstände sind gemäß den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 331, auszuführen. 2. Sofern Gebäude mit einer Brandabschnittsfläche bzw. der Fläche eines Brandbekämpfungsabschnittes > 4.000 m² vorgesehen sind, muss eine Löschwasserversorgung von mind. 192 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden gewährleistet sein. 3. In Bereichen von mehrgeschossigen Gebäuden (Gebäude nicht geringer Höhe = anleiterbare Stelle > 8,00m), sind Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr, unter Beachtung der VwV- Feuerwehrflächen (Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr) des Wirtschaftsministeriums Baden – Württemberg, auszuführen. 4. Bei Nutzung der denkmalgeschützten Gebäude wird dringend empfohlen, bei Planungsbeginn die Belange des vorbeugenden Brandschutzes, in Absprache mit dem Denkmalschutz, frühzeitig zu berücksichtigen und bei der Planung einfließen zu lassen. 5. Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur , wie in Ziff. 5.5 beschrieben,(z.B. Umspannstationen) innerhalb von Gebäuden bzw. Tiefgaragen geplant sind, so müssen diese den baurechtlichen und brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. **ÖPNV** Es bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan. Aus Sicht des ÖPNV ist das Flugfeld Böblingen/Sindelfingen von der Böblinger Seite aus durch den Bahnhof Böblingen über die geplante Fußgängerunterführung ca. zur Hälfte erschlossen. Von Sindelfingen aus ermöglichen die Durchgangsstraßen eine ÖV-Erschließung. Wir bitten um Nachricht über den Satzungsbeschluss. Mit freundlichen Grüßen Dr. Andel Danner	**Oberirdische Gewässer** Kenntnisnahme **Vorbeugender Brandschutz** Die nebenstehenden Anregungen sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Für die Wasserversorgung des Flugfeldes sind die Stadtwerke Böblingen und Sindelfingen zuständig. Die Wasserversorgung wurde großzügig dimensioniert, daher können auch sehr große Wassermengen für die Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Die Löschwasserentnahme erfolgt neben mehreren Überflurhydranten vorrangig aus Schachthydranten im Württemberger System. Die Vorschriften des DVGW wurden beachtet. **ÖPNV** Kenntnisnahme, keine Bedenken.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	Flugfeld 01. Aug. 2007 WV an CQ zdA Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart Verband Region Stuttgart Körperschaft des öffentlichen Rechts Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Stuttgart, den 27.07.2007 Ansprechpartner/in: Herr Streule Telefon: +49 (0)711 / 2 27 59 - 41 E-Mail: Streule@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/241.2007/Str/ms E 241 BB Flugfeld 7.0 Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf **„Flugfeld – Mischgebiet Nord 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)“**, Gemarkung Böblingen und Sindelfingen, gemäß § 3 Abs.2 BauGB Unser Schreiben vom 9.7.2007, Az.: 45.1/241.2007/Str/Zi Sehr geehrte Damen und Herren, der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung nach eingehender Diskussion folgende Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf **„Flugfeld – Mischgebiet Nord 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)“** beschlossen: "Der Bebauungsplanentwurf steht im Widerspruch zu den Plansätzen 2.6.1(Z) und 2.7.5(Z) des Regionalplanes, da das Bebauungsplangebiet Bestandteil des Regionalbedeutsamen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Böblingen / Sindelfingen „ehemaliges Flughafengelände" nach den Plansätzen 2.6.1(Z) und 2.6.7(Z) des Regionalplanes ist, in dem nach Plansatz 2.6.6(Z) großflächiger Einzelhandel und Veranstaltungszentren ausgeschlossen sind. Dieser Bebauungsplanentwurf setzt u.a. ein Mischgebiet fest, wobei Einzelhandelsbetriebe nur in den Erdgeschossen und nur für definierte, nicht innenstadtbedeutsame Branchen und Warengruppen zulässig sind. Überschlägig lassen sich damit durch die festgesetzten, zulässigen Grundflächen 15.550 m² nicht innenstadtbedeutsamer Einzelhandelsverkaufsflächen errechnen, die z.B. auf 6 Gebäudekomplexe aufgeteilt sind. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines in den Städten Böblingen und Sindelfingen bereits bestehenden sehr großen Umfangs an Einzelhandelsflächen (sowohl innenstadtrelevant als auch nicht innenstadtrelevant) besteht das Bedenken, dass das Beeinträchtigungsverbot (hier bei den Randsortimenten) und das Kongruenzgebot verletzt wird. Der Nachweis, dass dies hier nicht der Fall ist, steht noch aus. Das in der Aufstellung befindliche gemeinsame Einzelhandelskonzept beider Städte liegt noch nicht vor. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplanentwurf damit in Einklang steht." Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Hauptbahnhof (8 Min.) Telefon +49 (0)7 11 / 2 27 59-0 Telefax +49 (0)7 11 / 2 27 59-70 E-Mail/Internet: info@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org Verbandsvorsitzender: Thomas S. Bopp Regionaldirektor: Dr. Bernd Steinacher Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg Bankleitzahl: 600 501 01 Kontonummer: 2 199 706 IBAN: DE 28 6005 0101 0002 1997 06 BIC/S.W.I.F.T-Code: SOLA DE ST	Grundlage für die Festsetzungen von Einzelhandelsverkaufsflächen auf dem Flugfeld ist der im Jahre 2008 mit dem Verband Region Stuttgart abgeschlossene Raumordnerische Vertrag (ROV) über die Verteilung des innenstadtrelevanten Einzelhandels und des nicht innenstadtrelevanten Einzelhandels. Der Raumordnungsvertrag fußt auf dem abgestimmten und von der Verbandsversammlung am 29.04.2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept des Zweckverbands für das Flugfeld-Areal. Dieses wurde auch mit dem gemeinsamen Einzelhandelsentwicklungskonzept Böblingen/Sindelfingen, Oktober 2008 (Gemeinderatsbeschluss Böblingen vom 18.02.2009, Gemeinderatsbeschluss Sindelfingen 17.02.2009) abgestimmt. Eine Modifizierung der Verteilung der einzelnen Verkaufsflächenkontingente seitens des Zweckverbands ist vorgesehen. Zu den bisher in diesem Planbereich zulässigen 1.650 m² für nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel kommen zusätzlich 120 m² Verkaufsfläche für innenstadtrelevanten Einzelhandel am Brückenplatz. Eine Abstimmung mit der Region ist im Zusammenhang mit der/den Bebauungsplanänderungen vorgesehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 4	– 2 – Für die Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Wir bitten um Ihre Äußerung bevor das Bebauungsplanverfahren fortgeführt wird. Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Streule		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	Baden-Württemberg INNENMINISTERIUM Flugfeld 13. Juni 2007 Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart Datum 08.06.2007 Name Gabriele Wahl Durchwahl 0711 231-5755 Aktenzeichen 75-3847.3-5-S-Böblingen/4 (Bitte bei Antwort angeben) Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Original in Akte 6.0 gf nachrichtlich: Landratsamt Böblingen Postfach 16 40 71006 Böblingen Flughafen Stuttgart GmbH Postfach 23 04 61 70624 Stuttgart Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46 Postfach 70 07 09 70507 Stuttgart „Flugfeld - Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0 „Flugfeld - Mischgebiet Nord“ 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte) „Flugfeld - Gewerbegebiet Süd - Abschnitt West“ 8.0 Bebauungspläne und Satzungen über örtliche Bauvorschriften - Auslegungsbeschlüsse Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 30.05.2007, Ihr Zeichen: sz/cl Dienstgebäude Dorotheenstr. 6 und Hauptstätter Str. 67, Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000 E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 5	- 2 - Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Belange des Innenministeriums als Luftfahrtbehörde von der Planung der o.g. Bebauungspläne nicht tangiert werden, da die Bereiche außerhalb des Bauschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart liegen. Nach der Verordnung des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung vom 26.10.1992 sind außerhalb der Bauschutzbereiche für die Verkehrsflughäfen die Regierungspräsidien für die Belange des Luftverkehrs zuständig. Für den Bereich der o.g. Bebauungspläne ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46, als Luftfahrtbehörde zuständig.	Kenntnisnahme, dass die Belange des Innenministeriums als Luftfahrtbehörde nicht tangiert werden.	Kenntnisnahme
	Eine Beteiligung des Innenministeriums, als Träger der Belange der Luftfahrt, an den weiteren Verfahren der Bebauungspläne in diesen Bereichen ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Wahl	Von einer weiteren Beteiligung am Verfahren, wir auf eigenen Wunsch, abgesehen.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	VERMÖGEN UND BAU BADEN-WÜRTTEMBERG Amt Ludwigsburg Flugfeld 16. Juli 2007 Vermögen und Bau Baden-Württemberg Postfach 9 43 • 71609 Ludwigsburg Ludwigsburg, 10.07.2007 Durchwahl (07141) 18 - 2565 Name: Frau Glasow Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben) 4710 BB Böblingen 4710 BB Sindelfingen ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Str. 8 71032 Böblingen Original in Akte BPlan 6.0 **„Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0** **„Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)** **„Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0** **Bebauungspläne und Satzungen über örtliche Bauvorschriften** **- Auslegungsbeschlüsse** **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB** **Ihr Schreiben vom 30.05.2007** Sehr geehrte Damen und Herren, das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg, erhebt als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen oder Bedenken gegen das o. g. Vorhaben. Landeseigene Grundstücke sind von den Planungen nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen Glasow Dienstgebäude und Hausadresse: Karlsplatz 5 71638 Ludwigsburg Telefon-Vermittlung: (07 141) 18 - 0 Telefax: (07 141) 18 – 2510 E-Mail: poststelle@vbalb.fv.bwl.de Internet: www.vermoegenundbau-bw.de	Kenntnisnahme, keine Einwendungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	Flugfeld 30. Juli 2007 WV an CC zdA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 52 68, 79019 Freiburg ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen SPARTE Verwaltungsaufgaben GESCHÄFTSZEICHEN FR VA - VV 2012 - Böblingen / Sindelfingen - 1006 ANSPRECHPARTNER Herrn Hoffmann ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bismarckallee 18 - 20 79098 Freiburg TEL +49 (0)761 5924-412 (oder -0) FAX +49 (0)761 5924-222 E-MAIL Axel.Hoffmann@bundesimmobilien.de INTERNET www.bundesimmobilien.de DATUM 26. Juli 2007 **"Flugfeld - Südlich Konrad-Zuse-Straße" 6.0** **"Flugfeld - Mischgebiet Nord" 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)** **"Flugfeld - Gewerbegebiet Süd - Abschnitt West" 8.0** **- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange -** Ihr Schreiben vom 30.05.2007 - Zeichen: sz/cl Sehr geehrte Damen und Herren, durch die o.a. Planvorhaben werden Interessen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der ausländischen Streitkräfte, soweit diese von mir wahrzunehmen sind, nicht berührt. Eine weitere Beteiligung an diesen Verfahren ist daher nicht erforderlich, soweit sich keine Änderungen der Vorhaben ergeben. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Hoffmann Vorstand: Dirk Kühnau (Sprecher), Karl Rolfes • Anstalt des öffentlichen Rechts -- Sitz: Bonn	Kenntnisnahme, dass die Interessen nicht berührt werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	Stadtwerke Sindelfingen GmbH Strom · Gas · Wasser · Fernwärme Flugfeld 02. Jul. 2007 Kurzbrief Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Postfach 404, 71046 Sindelfingen Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Stuttgarter Str. 8 Herr Olaf Scholz 71032 Böblingen In der Anlage erhalten Sie: Original – Liste 6.0 Mit der Bitte um: ☐ Rückruf ☐ Genehmigung ☐ Rückgabe ☐ Bearbeitung ☒ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme ☐ Erledigung ☐ Prüfung ☒ Verbleib ☐ Ihre Nachricht vom: 30.05.2007 — Ihre Zeichen: — Unsere Zeichen: Me — Bearbeiter/Bearbeiterin: Herr Metzger — Telefon-Durchwahl: 07031/6116-410 — Datum: 28.06.07 **Auslegungsbeschlüsse** **Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße** **Flugfeld – Mischgebiet Nord** **Flugfeld – Gewerbegebiet Süd** Sehr geehrter Herr Scholz, die Stadtwerke Sindelfingen GmbH haben o.g. Bebauungsplanentwürfe zur Kenntnis genommen. Bezüglich der genannten Bebauungsplanverfahren bestehen seitens der Stadtwerke Sindelfingen GmbH keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen STADTWERKE SINDELFINGEN GMBH i.A. Wember — i.A. Metzger Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Dr. Bernd Vöhringer Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Johannes van Bergen Registergericht: Amtsgericht Böblingen HRB 4663 POSTANSCHRIFT: 71046 Sindelfingen, Postfach 404 HAUSANSCHRIFT: 71063 Sindelfingen, Rosenstraße 47 Telefon: (0 70 31) 61 16-0 Telefax: (0 70 31) 61 16-3 33 info@stadtwerke-sindelfingen.de Bankverbindungen: Kreissparkasse Böblingen (BLZ 603 501 30) 315 019 1 Vereinigte Volksbank AG (BLZ 603 900 00) 117 117 005 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) 835 885 2 Commerzbank AG Sindelfingen (BLZ 603 400 71) 801 888 9 Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE 199183724 Steuernummer: 56008/10396	Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	Flugfeld 13. 2007 KabelBW Kabel BW ▪ Goldenbühlstraße 15 ▪ 78048 Villingen Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Absender: Willi Egeler Bereich: Planung NE3 Telefon: 07721/68 06 – 33 11 Telefax: 07721/68 06 – 33 39 E-Mail: williegeler@kabelbw.com Villingen, den 12. Juli 2007 Original – Akte 6.0 **Betr.: „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0** **„Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)** **„Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die von Ihnen vorgelegten Bebauungspläne bestehen von unserer Seite keine Bedenken. „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0 „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte) „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0 bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Willi Egeler Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG Postadresse: Postfach 10 32 20, 69022 Heidelberg, Telefon: 0 62 21/3 33–0, Telefax: 0 62 21/3 33-11 09, Internet: www.kabelbw.de Hausanschrift: Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg, Postbank Saarbrücken, Konto: 166 262 660, BLZ: 590 100 66 USt.-IdNr.: DE 813122933, Amtsgericht Mannheim, HRA 333228, Sitz der Gesellschaft: Heidelberg, Geschäftsführer: Gerhard Bickmann, Klaus Thiemann, Uwe Bärmann Komplementär: Kabel Baden-Württemberg Verwaltungs GmbH, Amtsgericht Mannheim, HRB 337469, Sitz der Gesellschaft: Heidelberg	Kenntnisnahme, keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	T-Com Deutsche Telekom AG, T-Com Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart Flugfeld 09. Juli 2007 WV an zdA Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Str. 8 71032 Böblingen Ihre Referenzen Sz/cl Unser Zeichen PTI 22/FS-14 Durchwahl 0711/270-36111 Datum 04. Juli 2007 Betrifft Bebauungsplan " Flugfeld-Mischgebiet Nord“ 7.0 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben Sie uns nach §4 Abs.2 BauGB eine Mehrfertigung des o. g. Bebauungsplanes übersandt. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Um dem uns übertragenen Infrastrukturauftrag des Bundes Folge leisten zu können, ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Sollten deshalb die Verkehrswege vor der Erschließung noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein, benötigen wir daher die Genehmigung, unsere Telekommunikationslinien im Vorgriff auf die zu erwartende Widmung in die zukünftigen Verkehrswege, ggf. in Koordinierung mit anderen Versorgungsunternehmen, einbringen zu dürfen. Bitte informieren Sie uns außerdem über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsuntemehmen rechtzeitig koordinieren können. Deutsche Telekom AG Hausanschrift T-COM, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Nauheimer Str. 98-101, 70372 Stuttgart Postanschrift Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart Telefonkontakte Telefon +49 711 270-0, Telefax +49 711 999-2069, Internet www.t-com.de Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 150-661 Aufsichtsrat Dr. Klaus Zumwinkel (Vorsitzender) Vorstand René Obermann (Vorsitzender), Dr. Karl-Gerhard Eick (stellvertretender Vorsitzender), Hamid Akhavan, Timotheus Höttges, Thomas Sattelberger Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 123475223 WEEE-Reg.-Nr. DE50478376 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000 und DIN EN ISO 14001:2005 Vor 999 359 000 R + Co. 08.2003/2	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verlegung neuer Kommunikationslinien erforderlich ist.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 10	T-Com Datum 04. Juli 2007 Empfänger Stadtverwaltung Blatt 2 Diesbezügliche Informationen richten Sie bitte an unser örtlich zuständiges PTI (Produktion Technische Infrastruktur). Die Anschrift lautet: Deutsche Telekom AG, T-Com Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 22 Stuttgart, PB 1 Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart oder Telefon (0711)270-36212, Fax (0711)270-36125. Bitte informieren Sie uns, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, und senden Sie uns ein Exemplar der Satzung zu. Mit freundlichen Grüßen i. A. Michael Ostertag Vdr 998 351 000 R+Co. 08.2003/2		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	Eisenbahn-Bundesamt **Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart** **Standort Stuttgart** Flugfeld 10. JUL 2007 WA zdA CC Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 **71032 Böblingen** Bearbeitung: Günter Frauenknecht Telefon: 07 11 / 2 28 16- 1 81 Telefax: 07 11 / 2 28 16- 91 81 e-Mail: frauenknechtg@eba.bund.de Sb1-kar-stg@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 09.07.2007 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 59181 Pat-403-Böblingen VMS-Nummer 256039 Original : Akte 60 typ Betreff: Bebauungspläne „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0, „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 und „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0 Bezug: Ihr Schreiben vom 30.05.2007 – sz/cl - Anlagen: - Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die Bebauungspläne „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0, „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 und „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Frauenknecht) Hausanschrift: Olgastraße 13, 70182 Stuttgart Tel.-Nr. (07 11) 2 28 16-0 Fax-Nr. (07 11) 2 28 16-6 99 Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaeck (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße) Überweisungen an Bundeskasse Saarbrücken Deutsche Bundesbank Fil. Saarbrücken (BLZ 590 000 00) KontoNr. 59001020 IBAN: DE81590000000059001020 BIC: MARKDEF1590	Kenntnisnahme, keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	WEG connex Gruppe **WEG · Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH** Seewiesenstraße 19-23 71334 Waiblingen Postfach 50 07 71315 Waiblingen Tel.: +49 (0) 7151/3 69 05-0 Fax: +49 (0) 7151/3 69 05-19 E-Mail: info@weg-connex.de Württembergische Eisenbahn-Gesellschaft mbH · Postfach 50 07 · 71315 Waiblingen Zweckverband Schönbuchbahn **Herr Springer** Postfach 1640 71006 Böblingen Dietmar Litterscheid Anna-Maria Mantsch 20.06.2007 **Stellungnahme zum Bebauungsplan ‚Flugfeld Böblingen/Sindelfingen'** Sehr geehrter Herr Springer, nachfolgend senden wir Ihnen die Stellungnahme der WEG zu den o.g. Bebauungsplänen 6.0, 7.0 und 8.0. Das betreffende Plangebiet wird mittels des DB-Bahnhofs Böblingen durch den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr der Schönbuchbahn erschlossen. Die Eisenbahninfrastruktur im Bereich des Bf Böblingen befindet sich jedoch im Eigentum der DB Netz AG, die Schönbuchbahn hat als nichtbundeseigene Eisenbahn Zugangsrechte zum DB-Bahnhof und ist von diesem Planvorhaben aus unserer Betreibersicht nicht betroffen. Dementsprechend nehmen wir den Bebauungsplan hiermit zur Kenntnis und bitten den Planaufsteller daher – falls nicht bereits geschehen - die DB AG als unmittelbar Betroffene in diesem Verfahren dahingehend zu beteiligen und somit die Belange des Eisenbahnbetriebs auch weiterhin zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass Immissionen laut Bundesimmissionsschutzgesetz (– **BImschG** – in seiner gültigen Fassung) z.B. Schall und Erschütterungen, die infolge von Eisenbahnbetrieb und bahnseitigen Bauaktivitäten auftreten können, nicht im Nachgang durch den/die Bauherren der neu hinzu gekommenen baulichen Anlagen bei ZVS / WEG angemahnt werden können. Die Ergreifung von Schutzmaßnahmen gegen Immissionen oder ausgleichende Entschädigungszahlungen können nicht im Nachgang von ZVS / WEG gefordert werden. Freundliche Grüße Württembergische Eisenbahn GmbH i.V. Dietmar Litterscheid i.A. A.M. Mantsch Anna-Maria Mantsch Württembergische Eisenbahn GmbH; Sitz Waiblingen, Amtsgericht Waiblingen, HRB 4573, USt.-Id.-Nr. DE 811186378 HypoVereinsbank Frankfurt a. M., IBAN: DE26 5032 0191 0008 2786 52, BIC: HYVEDEMM430, (Kto. 8 278652, BLZ 503 20191) Geschäftsführer: Horst Windeisen ISO 9001	Kenntnisnahme, der Erschließung über den Böblinger Bahnhof. Die DB AG wurde zu dem Bebauungsplan beteiligt. (Siehe Stellungnahme Nr.13) Die Bahnimmissionen sind aufgrund der Abstandverhältnisse und der abschirmenden Wirkung der zwischen Bahntrasse und Plangebiet liegenden Bebauung als untergeordnet einzustufen. Ein Hinweis im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	Mobility Networks Logistics Flugfeld 13. Juli 2007 WV an zdA DB DB Services Immobilien GmbH • Bahnhofstraße 5 • 76137 Karlsruhe DB Services Immobilien GmbH Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe www.db.de/dbsimm 4, 6 Mathystraße Andreas Ross Telefon 0721 938-1109 Telefax 0721 938-2877 andreas.ross@bahn.de Zeichen: FRI-Kar-I 1 Bu TöB-Kar-07-1579 und -1580 **Zweckverband Flugfeld** **Böblingen/Sindelfingen** **Stuttgarter Straße 8** **71032 Böblingen** 10.07.2007 Ihr Zeichen: st/cl Ihr Datum: 30.05.2007 **Bebauungspläne „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte) und „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0 in Böblingen** Sehr geehrte Frau Dr. Clemens, sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir hier nicht für erforderlich. Bei Rückfragen stehen wir geme zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe i.V. Cornelia Bednarek i.A. Andreas Ross DB Services Immobilien GmbH Sitz der Gesellschaft: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB 86 570 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Diethelm Sack Geschäftsführer: Torsten Thiele (Vorsitzender) Bodo Bonifer Matthias Kiekebusch	Kenntnisnahme, keine Einwendungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	Flugfeld 05. JUNI 2007 zdA Schönbuchbahn Zweckverband Schönbuchbahn Postfach 16 40 71006 Böblingen Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Frau Dr. Clemens Stuttgarter Str. 8 71032 Böblingen **Geschäftsstelle** **Günther Springer** Telefon 07031 663-1887 Telefax 07031 663-9-1887 E-Mail g.springer@lrabb.de Zimmer 422 N 29. Juni 2007 Az.: ZVS 797.6/07/4/ Beteiligungsverfahren Original – Akte 6.0 vorab per Telefax **Bebauungspläne und Satzungen des ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen** **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Ihr Az.: sz/cl Sehr geehrte Frau Dr. Clemens, sehr geehrte Damen und Herren, von der Betreiberin der Schönbuchbahn, der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft (WEG) wurden wir unterrichtet, dass die WEG vom ZVS Flugfeld mit Schreiben vom 30.05.2007 über die Auslegung der Planentwürfe von 3 Bebauungsplänen benachrichtigt wurde. Der Zweckverband Schönbuchbahn (ZVS) selbst hat keine Benachrichtigung und Beteiligung als Träger öffentlicher Belange erhalten. Das mag daran liegen, dass die Eisenbahninfrastruktur im Bereich des Bahnhofes Böblingen sich im Eigentum der DB Netz AG befindet und die Schönbuchbahn nicht als Eigentümerin betroffen ist. Das gilt für den ZVS und die WEG. Die Schönbuchbahn hat Zugangsrechte zum Bahnhof Böblingen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass der Bahnbetrieb der Schönbuchbahn durch die Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden darf. Wir gehen davon aus, dass die DB AG als unmittelbar Betroffene in diesem Verfahren beteiligt wurde und die Belange des Eisenbahnbetriebs und damit auch der Schönbuchbahn berücksichtigt werden. Im Übrigen erhalten Sie als Anlage die Stellungnahme der WEG vom 20.06. , die wir uns zu Eigen machen. Mit freundlichen Grüßen Springer Landkreis Böblingen *Hausadresse* Parkstraße 16 71034 Böblingen *Internet* www.landkreis-boeblingen.de *E-Mail* nahverkehr@lrabb.de *Bankverbindung* Kreissparkasse Böblingen BLZ 603 501 30 Konto-Nr. 2127541 Landkreis Tübingen *Hausadresse* Wilhelm-Keil-Str. 50 72072 Tübingen Verbandsvorsitzender: Landrat Maier, Böblingen Stellvertreter: Landrat Walter, Tübingen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, durch den Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung des Bahnbetriebs. Die DB AG wurde zu dem Bebauungsplan beteiligt. (Siehe Stellungnahme Nr.13)	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	PFLIEGER REISE- UND VERKEHRS- GMBH / CO. KG REISEBÜRO OMNIBUSVERMIETUNG Tochterunternehmen des SBS STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN Flugfeld 16. Juli 2007 zdA PFLIEGER REISE- UND VERKEHRS-GMBH + CO. KG WOLF-HIRTH-STRASSE 40 · 71034 BÖBLINGEN Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Frau Dr. Corinna Clemens Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Original in Verfahrensakte BPlan 6.0 Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen schr/s Telefon-Durchwahl 40 0 70 31 / 66 60 - Datum 12.07.2007 Thema **Bebauungspläne „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0, „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 und „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** Sehr geehrte Frau Dr. Clemens, wir danken für die Benachrichtigung über die Auslegung der oben genannten Bebauungsplanentwürfe und nehmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Über die künftigen Linienführungen auf dem Flugfeldgelände zur ÖPNV-Anbindung sind bislang noch keine Entscheidungen getroffen worden, jedoch werden in den Planungen die voraussichtlichen Linienwege bereits grundsätzlich berücksichtigt. Die Anzahl und Lage künftiger Haltestellen findet bisher allerdings noch keine Berücksichtigung, da diese maßgeblich von der genauen Linienführung abhängig sind. Um Zielkonflikte in den Entwurfs- und Ausführungsplanungen der Verkehrsanlagen frühzeitig zu erkennen bzw. zu vermeiden und somit eine Verwaltung + BusbetriebsCentrum 71034 Böblingen Wolf-Hirth-Straße 40 Telefon 0 70 31 / 66 60 - 0 Telefax 0 70 31 / 66 60 - 25 E-Mail: pflieger-info@t-online.de www.pflieger.net IATA Reisebüros: 71032 Böblingen Talstraße 27 Telefon 0 70 31 / 66 60 - 60 71063 Sindelfingen Telefon 0 70 31 / 66 60 - 70 71263 Weil der Stadt Pfarrgasse 7 Telefon 0 70 33 / 66 60 Bankverbindungen: Vereinigte Volksbank AG 00 765 009 (BLZ 603 900 00) Kreissparkasse Böblingen 2 089 483 (BLZ 603 501 30) Postbank Stuttgart 18 848 709 (BLZ 600 100 70) Pflieger Reise- und Verkehrs-GmbH + Co. KG Sitz Böblingen Registergericht Stuttgart HRA 241952 Komplementär: Pflieger Reise- und Verkehrs-Verwaltungs-GmbH Sitz Böblingen Registergericht Stuttgart HRB 242697 Geschäftsführer: Hermann Pflieger USt-IdNr. DE 145 142 501 TAG FÜR TAG, TAKT FÜR TAKT BEFÖRDERN 78 PFLIEGER-BUSSE 25.000 FAHRGÄSTE AUF DEM 224 km LINIENNETZ DES STADTVERKEHR BÖBLINGEN - SINDELFINGEN (SBS).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 15	PFLIEGER optimale Stadtverkehrsanbindung der einzelnen Teilbereiche des Flugfeldes realisieren zu können, erscheint es notwendig, baldmöglichst gemeinsam eine Festlegung auf die künftigen Linienwege und die Lage der Haltestellen zu treffen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen **P F L I E G E R** **REISE- UND VERKEHRS-GMBH + CO. KG** **Geschäftsbereich ÖPNV** **Ralf Schrepfer**		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	EnBW Regional AG Flugfeld 11. Juli 2007 WV an zdA Original in Ali-Mappe EnBW Regional AG · Postfach 10 12 43 · 70011 Stuttgart EnBW ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Kriegsbergstraße 32 70174 Stuttgart Postfach 10 12 43 70011 Stuttgart Telefon 0711 128-01 Telefax 0711 128-2180 Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRB Nr. 20311 Steuer-Nr. 35001/01075 Baden-Württembergische Bank BLZ 600 501 01 Konto 1366729 Name Gerhard Flumm/zan Bereich Netzservice PNLG Telefon 0711 128-2382 Telefax 0711 128-3009 E-Mail g.flumm@enbw.com Ihr Zeichen sz/cl Ihr Schreiben 23. Mai 2007 Vorgangnummer 2007.0523_1 10. Juli 2007 **"Fflugfeld - Südlich Konrad-Zuse-Straße" 6.0** **"Flugfeld - Mischgebiet Nord" 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)** **"Flugfeld - Gewerbegebiet Süd - Abschnitt West" 8.0** **Bebauungspläne und Satzung über örtliche Bauvorschriften** **Auslegungsbeschlüsse** **Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der öffentlichen Auslegung der oben genannten Bebauungspläne. Unsere Stellungnahme vom 09.01.2006 hat weiterhin Gültigkeit. Unsere 10-kV-Umspannstationplätze, 0,4-kV-Erdkabelleitungen und 10-kVErdkabelleitungen bitten wir im Bebauungsplan lagerichtig aufzunehmen. Für Erdkabelleitungen, die sich außerhalb öffentlicher Straße und Wegen befinden, beantragen wir die Ausweisung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB. Sollten Ihnen bereits Investoren für die einzelnen Grundstücke bekannt sein, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen. Dadurch ist es möglich, bereits in der Projektierung eine bedarfsgerechte Auslegung unserer Versorgungsleitungen vorzunehmen und eine spätere Aufgrabung zu vermeiden. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i. A. Gerhard Flumm Vorsitzender des Aufsichtsrats: Pierre Lederer, Karlsruhe Vorstand: Dr. Wolfgang Bruder (Vorsitzender) Dipl.-Ing. Peter Boos Hans-Georg Edlefsen Dr. Thomas Gößmann	Leitungen und Umspannstationen, die sich innerhalb öffentlicher Flächen befinden werden nicht im Einzelnen in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Für Leitungen auf (zukünftig) privaten Grundstücksflächen sind entsprechende Leitungsrechte bereits gesichert. Notwendige Eingriffe/Maßnahmen werden mit dem Leitungsträger und dem Vorhabenträger abgestimmt.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	ASG Ammertal-Schönbuch-gruppe Wasserversorgung Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Daimlerstraße 1 71088 Holzgerlingen Telefon: (07031) 74240-0 Telefax: (07031) 74240-12 E-Mail: info@asg-gruppe.de Internet: www.asg-gruppe.de ZV Ammertal-Schönbuchgruppe, Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Flugfeld 04. Juni 2007 am Ca zdA Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen: 30.05.2007/ sz/cl Unsere Zeichen: st/bs Datum: 31.05.07 **„Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0** **„Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)** **„Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0** **Bebauungspläne und Satzungen über örtliche Bauvorschriften** **Auslegungsbeschlüsse** **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der o.g. Unterlagen. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe ist von dieser Baumaßnahme nicht betroffen. Original i. Akte 6.0 Mit freundlichen Grüßen Marianne Winter Stv. Geschäftsführerin Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Alexander Vogelgsang, Böblingen Geschäftsführerin: Dipl. Verwaltungswirt (FH) Astrid Stepanek, Holzgerlingen Bankverbindung Kreissparkasse Böblingen BLZ 603 501 30, Konto 6849	Kenntnisnahme, keine Betroffenheit.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
18	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice Flugfeld 25. Juni 2007 WV an cl zdA RWE RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 **71032 Böblingen** **Asset-Service** **Hoch-/Höchstspannungsnetz** Ihre Zeichen sz/cl Ihre Nachricht 30.05.2007 Unsere Zeichen ERNN-H-LH/X/Mu/55.527/Hb/Lw Name Herr Mußmann Telefon 0231 438-5775 Telefax 0231 438-5708 E-Mail ulrich.mussmann@rwe.com Dortmund, 18. Juni 2007 **„Flugfeld - Mischgebiet Nord“ 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)** **Bebauungspläne und Satzungen über örtliche Bauvorschriften** • **Auslegungsbeschlüsse** **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine RWE-Hochspannungs-leitungen. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Freundliche Grüße RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH i.V. i.A. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Freistuhl 7 44137 Dortmund T +49(0)231/4 38-0 60 F +49(0)231/4 38-30 60 I www.rwe.com Geschäftsführung: Klaus Engelbertz Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 16043 Bankverbindung: Commerzbank Dortmund BLZ 440 400 37 Kto.-Nr. 352 0830 00 BIC: COBADEFF440 IBAN: DE81 4404 0037 0352 0830 00 USt.-IdNr. DE 8137 61 348 Mu070618.e01 Bl. X.doc	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
19	Flugfeld 12. Juni 2007 WV an SZ FdA Wasser bewegt uns BWV Bodensee-Wasserversorgung Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Postfach 201250, 70071 Stuttgart ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart (Vaihingen) Telefon-Zentrale (0711) 973-0 Fax (0711) 973 - Durchwahl Ihr Schreiben vom: 30.05.2007 Ihr Zeichen: sz/cl Unser Zeichen: 47:2007/0389 Zl-Eß/ms Gesprächspartner: Horst Eßlinger Tel.-Durchwahl: -2261 Fax-Durchwahl: -2032 E-Mail: Horst.Esslinger@zvbwv.de Datum: 06.06.2007 Original in Akte 6.0 **'Flugfeld - Südlich Konrad-Zuse-Straße' 6.0** **'Flugfeld - Mischgebiet Nord' 7.0 (seepromenade und Grüne Mitte)** **'Flugfeld - Gewerbegebiet Süd - Abschnitt West' 8.0** **Bebauungspläne und Satzungen** Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Bebauungspläne befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen, Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG Die Geschäftsleitung i.A. Diegel i.A. Schweizer Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Schuster, Stuttgart Geschäftsleitung: Prof. Dr.-Ing. Hans Mehlhorn , Dipl.-Ökonom Albrecht Geckeler Stellvertreter: Dipl.-Ing. Matthias Weiß, Dipl.-Verw.-Wirt (FH) Ortwin Rau Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Konto 2 073 547 Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) Konto 624 39-701 Internet: http://www.zvbwv.de E-Mail: BWV@zvbwv.de Handelsregister Amtsgericht Stuttgart: HRA 12952 Steuernummer 99134/05044	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken erhoben werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
20	Flugfeld 27. Juni 2007 GEMEINDE Grafenau Bürgermeisteramt Grafenau/Württ. · Postfach 11 34 · 71117 Grafenau An ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Bearbeitet von: Herr Buck · im Rathaus: Döffingen · Zimmer: 20 Fernruf (0 70 33) 4 03-0 Durchwahl 4 03- 20 Telefax (0 70 33) 4 03 21 eMail: info@grafenau.kdrs.de Ihre Nachricht · Ihre Zeichen · Unsere Zeichen: 621.4150 · Tag: 25.06.2007 Origi-al – Akte 6.0 HP **Stellungnahme zu den Auslegungsbeschlüssen** **'Flugfeld - Südlich Konrad-Zuse-Straße' 6.0** **'Flugfeld - Mischgebiet Nord' 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)** **'Flugfeld - Gewerbegebiet Süd - Abschnitt West' 8.0** Sehr geehrter Herr Scholz, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der Auslegung zu oben genannten Planverfahren. Belange der Gemeinde Grafenau sind durch diese Planungen nicht berührt, so dass keine Anregungen vorgetragen werden. Mit freundlichen Grüßen M. Thüringer Bürgermeister GEMEINDE GRAFENAU/WÜRTT. · LKR. BÖBLINGEN Ortsteile Döffingen und Dätzingen Landkreis Böblingen · Sitz der Verwaltungen: Rathaus Grafenau-Döffingen, Wilhelmstraße 1 · 71120 Grafenau; Rathaus Grafenau-Dätzingen, Rathausplatz 1 · 71120 Grafenau Postbank Stuttgart Kto. 179 24-701 (BLZ 600 100 70) Kreissparkasse Böblingen Kto. 127 (BLZ 603 501 30) Volksbank AG Kr. BB Kto. 450 251 004 (BLZ 603 900 00) www.grafenau-wuertt.de Sprechzeiten: Mo-Do 8.00 Uhr-12.00 Uhr; Fr 7.30 Uhr-12.00 Uhr Abendsprechzeiten: Döffingen Do 16.00 Uhr-18.00 Uhr; Dätzingen Di 16.00 Uhr-18.00 Uhr	Kenntnisnahme, dass die Belange der Gemeinde nicht berührt werden, sodass keine Anregungen vorgetragen werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
21	GEMEINDE SCHÖNAICH Flugfeld 10. 07. 2007 Bürgermeisteramt Schönaich – Postfach 1161 – 71094 Schönaich Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Str. 8 71032 Böblingen **Bauamt** Bearbeiter: Herr Schlecht Az.: 621.25-se/fü Tel.: (07031) 639-45 Fax: (07031) 639-46 E-Mail: herbert.schlecht@schoenaich.de Schönaich, 05.07.2007 original in Akte 6.0 **Beteiligung der Gemeinde Schönaich als Trägerin öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an den Bebauungsplänen und Satzungen über örtliche Bauvorschriften** - „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0 - „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte) - „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0 **Ihr Schreiben vom 30.05.2007** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schönaich bedankt sich für die Beteiligung an den Bebauungsplanverfahren für die drei vorstehenden Bebauungspläne und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: *Die Gemeinde Schönaich erhebt zu den Entwürfen der drei vorstehenden Bebauungspläne keine grundsätzlichen Bedenken.* Aus der Übersicht über bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ konnten wir entnehmen, dass unsere Anregungen bezüglich des zeitnahen sechsspurigen Ausbaus der A 81 sowie eine Realisierung der westlichen Querspange der B 464 bis Leonberg berücksichtigt worden sind. Wir gehen daher davon aus, dass der Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen mit Nachdruck darauf hinwirken wird, dass der Ausbau der der Planung zu Grunde liegenden Verkehrsadern so zeitnah erfolgt, dass mit der Fertigstellung der Bauphase 2 auch das Verkehrswegenetz komplettiert ist. Mit freundlichen Grüßen Gruppe Bürgermeister Hausanschrift: Bühlstraße 10, 71101 Schönaich, Internet: www.schoenaich.de Wir sind für Sie da: Mo.–Fr. 8.30–12.30 Uhr, Mo. 14.00–16.00 Uhr, Do. 14.00–18.00 Uhr Telefon-Zentrale (07031) 639-0, Telefax (07031) 639-99 Banken: Vereinigte Volksbank AG (BLZ 603 900 00) 600 085 007, Kreissparkasse Böblingen (BLZ 603 501 30) 172	Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
22	Stadt Sindelfingen Baubürgermeister ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Frau Dr. Clemens Stuttgarter Str. 8 71032 Böblingen Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen Telefon 07031/94-516/517 Telefax 07031/94-713 E-Mail-Adresse J.Mescher@sindelfingen.de 14. Juni 2007 Original – Akte 6.0 Uf **„Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0** **„Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)** **„Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0** **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Frau Dr. Clemens, die Stadt Sindelfingen stimmt den Entwürfen zu den oben genannten Bebauungsplänen zu. Mit freundlichen Grüßen Johannes Mescher	Kenntnisnahme, dass die Stadt Sindelfingen dem Bebauungsplanentwurf zustimmt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	Bürgermeisterin Flugfeld 27. Juli 2007 WV an zdA Stadt Böblingen ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Herrn Olaf Scholz Frau Dr. Corinna Clemens Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen 19.07.2007 **Bebauungsplanentwürfe Flugfeld: Südlich Konrad-Zuse-Straße, Mischgebiet Nord und Gewerbegebiet Süd, Abschnitt West, - Anregungen der Stadt Böblingen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB** Sehr geehrter Herr Scholz, sehr geehrte Frau Dr. Clemens, vielen Dank für die Beteiligung an den o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Böblingen hat dazu folgende Anregungen: **Bebauungsplan „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“** Planteil: Wir regen an, die Baugrenzen im Bereich der „Alten Wache“ enger zu fassen und am Bestand des denkmalgeschützten Gebäudes zu orientieren. **Bebauungsplan „Flugfeld - Mischgebiet Nord“** Die entlang der Seepromenade festzusetzenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sollten im Plan eindeutiger dargestellt werden; in der Legende bzw. den textlichen Festsetzungen fehlen sie völlig und müssen dort ergänzt werden, insbesondere auch hinsichtlich der Berechtigten. Das im Planteil verwendete Symbol „Spielplatz“ im Bereich der privaten Grünfläche fehlt in der Legende und in den textlichen Festsetzungen und wird auch nicht erläutert. Außerdem regt die Stadt Böblingen an, im Bereich der grünen Mitte einen Bolzplatz planungsrechtlich zu sichern. Tel 07031/669-501 Fax 07031/669-504 eMail heimwenzler@boeblingen.de Marktplatz 16 71032 Böblingen	**Bebauungsplan „Flugfeld – Mischgebiet Nord“** Die Darstellungen wurden im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan für eine bessere Lesbarkeit verdeutlicht. Der Bolzplatz im Bereich der Grünen Mitte wurde bereits durch das Bebauungsplanverfahren Parkstadt Ost 4.0 gesichert und wurde daher aus dem Geltungsbereich Seeuferpromenade 7.0 entfernt. Zusätzliche Spielflächen sind im Bereich der Gründen Mitte überall zulässig.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 23	- Seite 2 von 2 - **Bebauungsplan „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd, Abschnitt West“** Planteil: Im GE 1.1 führt die Festsetzung einer Baulinie entlang der Flugfeld-Allee im Bereich der Einmündung der Elly-Beinhorn-Straße zu einem spitzen Winkel, der die architektonische Ausformung des Gebäudes möglicherweise negativ bindet. Deshalb wird vorgeschlagen, die ersten 10m als Baugrenze festzusetzen. Örtliche Bauvorschrift - 4. Gestaltung der Freiflächen: Die Formulierung „Die nicht bebauten und nicht begrünten Grundstücksflächen … sind in versiegelter Bauweise herzustellen." ist missverständlich. Es wird angeregt, eine Festsetzung aufzunehmen, dass die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht zur Erschließung der Gebäude innerhalb der Baugrundstücke erforderlich sind, zu begrünen sind. **Externe Kompensationsmaßnahmen** Begründung, Tabelle 2 bei allen B-Planentwürfen Unsere Abteilung Umwelt und Grün weist auf folgendes hin: • Bei B-Plan 5.0 darf die momentane Überbuchung der Maßnahme B3, Zimmerschlag, um 75.324 € nicht vergessen werden. • Für die B-Pläne 6,7 und 8 muss die Summe der Ausgleichsmaßnahme jeweils in die Zeile bei Maßname B5, Butzengraben eingetragen werden. Mit freundlichen Grüßen Dipl. Ing. J. Heim-Wenzler	**Externe Kompensationsmaßnahmen** Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
24	Flugfeld 17. JUL. 2007 WV zdA Cl GEMEINDE EHNINGEN Landkreis Böblingen Original – Akte 6.0 Bürgermeisteramt Ehningen · Postfach 1129 · 71135 Ehningen Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen **Bauamt: Bauen und Liegenschaften** AZ: 621.25 br/mz Bearbeiter/-in: Sonja Braitling Telefon: (0 70 34) 1 21 - 102 Telefax: (0 70 34) 1 21 - 106 Internet: http://www.ehningen.de E-Mail: sonja.braitling@ehningen.de Ehningen, 13.07.2007 **"Flugfeld - Südlich Konrad-Zuse-Straße" 6.0** **"Flugfeld - Mischgebiet Nord" 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte)** **"Flugfeld - Gewerbegebiet Süd - Abschnitt West" 8.0** **Bebauungspläne und Satzungen über örtliche Bauvorschriften** **· Auslegungsbeschlüsse** **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Ehningen bedankt sich für die Beteiligung an den o. g. Bebauungsplanverfahren. Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 10.07.2007 mit den Bebauungsplanverfahren befasst. Gegen die städtebaulichen Ausweisungen erheben wir im Wesentlichen weder Anregungen noch Bedenken. Allerdings regen wir an, im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes „Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0 ebenfalls wie bei den übrigen o. g. Bebauungsplänen „Flugfeld“ die zulässigen Einzelhandelsflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Innenstadtrelevante Sortimente sollten, soweit sie nicht der Versorgung des Gebietes dienen, ausgeschlossen werden. Begründung: Ein weiterer Einzelhandelsschwerpunkt in Böblingen/Sindelfingen führt zu einer zusätzlichen Belastung der Innenstadt-Standorte in der näheren Umgebung. Davon ist auch die Gemeinde Ehningen betroffen. Wir bitten Sie deshalb, entsprechend dem Gutachten (Dr. Acocella) zu prüfen, ob in den Bebauungsplangebieten soweit städtebaulich begründbar - lediglich Nahversorgungsangebote und nicht zentrenrelevanter Einzelhandel angesiedelt werden können. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00-18.00 Uhr Straßenanschrift: Königstr. 29, 71139 Ehningen Telefon: (0 70 34) 1 21 – 0 Internet: http://www.ehningen.de e-Mail: gemeinde@ehningen.de Bankverbindungen Ehninger Bank (BLZ 600 693 55) 285 005 Kreissparkasse Böblingen (BLZ 603 501 30) 55 Sie erreichen uns mit S1 Haltestelle Ehningen Vereinigte Volksbank AG Sindelfingen (BLZ 603 900 00) 116 016 000 BW-Bank (BLZ 600 501 01) 8 910 570 Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 19 704-707	Kenntnisnahme, keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu 24	Die Verkehrsanbindungen des Planungsgebietes Flugfeld sind so zu regeln, dass im Hinblick auf die vielen vorgesehenen Arbeitsplätze für die Umlandgemeinden und damit auch für die Gemeinde Ehningen keine weiteren verkehrsmäßigen Beeinträchtigungen entstehen bzw. der Ausbau der A 81 zeitnah erfolgt. Unabhängig davon unterstützen wir alle Bemühungen, die eine Besiedlung des Flugfeldes mit Betrieben aus dem Bereich Dienstleistungs- und Produktionsgewerbe ermöglichen. Mit freundlichen Grüßen Sonja Braitling		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
25	Flugfeld 29. Juni 2007 **STADT HOLZGERLINGEN** Bürgermeisteramt Holzgerlingen, Böblinger Str. 5, 71088 Holzgerlingen ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Dr. Corinna Clemens Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Amt: Baurechtsamt Sachbearbeiterin: Nadine Reutter Telefon: 07031/68 08 - 16 Fax: 07031 / 68 08 - 80 16 Aktenzeichen: 621.25 Datum: 27.06.2007 eMail – Adresse: reutter@holzgerlingen.d Original in Akte 6.0 **Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße 6.0** **Flugfeld – Mischgebiet Nord 7.0 (Seepromenade und grüne Mitte)** **Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West 8.0** **Bebauungspläne und Satzungen über örtliche Bauvorschriften** **- Auslegungsbeschlüsse** **Beteiligung der Behörden gem.** Sehr geehrte Frau Dr. Clemens, wir bedanken uns für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren. Der Technische Ausschuss der Stadt Holzgerlingen hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2007 von den Entwurfsplänen Kenntnis genommen. Durch die Planung werden die seitens der Stadt Holzgerlingen wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Wilfried Dölker Bürgermeister Banken Kreissparkasse Böblingen (BLZ 603 501 30) 20 059 Holzgerlinger Bank (BLZ 603 900 00) 160 065 003 Postgiro Stuttgart BLZ 600 100 70) 18131-706 D-71084 Holzgerlingen Rathaus Postfach 11 63 Telefon (07031) 6808-0 Telefax (07031) 6808-17 Hausanschrift: Böblinger Str. 5 29966818 / SG202	Kenntnisnahme, dass die Belange der Stadt Holzgerlingen nicht berührt werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Vereine / Verbände und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
V1	OSt 30.07.07 erl. ..tlo 1.08.07 Flugfeld 31. Juli 2007 WV an zdA Gewerbe Forum Böblingen e.V. **Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen** **Herrn Geschäftsführer Olaf Scholz** **Stuttgarter Strasse 8** **71032 Böblingen** **Bebauungsplanentwürfe für das Flugfeld** **Bedenken und Anregungen** WH 30.07.07 Sehr geehrter Herr Scholz, die neuesten Bebauungsplanentwürfe der Städte Böblingen und Sindelfingen, sehen umfangreiche Möglichkeiten zur Ansiedlung von Einzelhandel auf den drei Flugfeld-Teilabschnitten 6.0, 7.0 und 8.0 vor. Dies steht zum einen in Widerspruch zum rechtskräftigen Regionalplan. Zum anderen haben wir erhebliche Bedenken bzgl. negativer Folgen für die Innenstädte in Böblingen und Sindelfingen, sowie auch für Umlandgemeinden. Aufgrund der im Folgenden aufgeführten Bedenken und Anregungen bitten wir um Überprüfung und Korrektur des Bebauungsplanes. 1. In Böblingen und Sindelfingen bestehen bereits Einzelhandelsflächen in sehr großem Umfang. Weitere dezentrale Einzelhandelsflächen sind daher nicht erforderlich. 2. Es besteht ein Widerspruch zu den Plansätzen des Regionalplans. Sollte der Zweckverband an seinem Entwurf weiterhin festhalten ist eine Konfrontation mit dem Regionalverband, sowie voraussichtlich auch Nachbarkommunen abzusehen. Die dadurch entstehenden erheblichen Negativschlagzeilen werden der allgemeinen Vermarktung des Flugfeldes erneut schaden, wie auch schon beim damaligen „Möbelhaus-Ansiedlungs-Streit“. Dies schadet auch dem Ansehen der Städte insgesamt. 3. Einzelhandel ist nach dem Plansatz des Regionalplans auf dem Flugfeld ausgeschlossen, da es nicht erstrebenswert ist, dass dort ein weiterer Einzelhandelsschwerpunkt entsteht. Gewerbeforum Böblingen e.V. Vorsitzender: Werner Hesselmaier, Schafgasse 13, 71032 Böblingen Telefon 0 70 31/22 85 22	Grundlage für die Festsetzungen von Einzelhandelsverkaufsflächen auf dem Flugfeld ist der im Jahre 2008 mit dem Verband Region Stuttgart abgeschlossene Raumordnerische Vertrag (ROV) über die Verteilung des innenstadtrelevanten Einzelhandels und des nicht innenstadtrelevanten Einzelhandels. Der Raumordnungsvertrag fußt auf dem abgestimmten und von der Verbandsversammlung am 29.04.2008 beschlossenen Einzelhandelskonzept des Zweckverbands für das Flugfeld-Areal. Dieses wurde auch mit dem gemeinsamen Einzelhandelsentwicklungskonzept Böblingen/Sindelfingen, Oktober 2008 (Gemeinderatsbeschluss Böblingen vom 18.02.2009, Gemeinderatsbeschluss Sindelfingen 17.02.2009) abgestimmt. Eine Modifizierung der Verteilung der einzelnen Verkaufsflächenkontingente seitens des Zweckverbands ist vorgesehen. Zu den bisher in diesem Planbereich zulässigen 1.650 m² für nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel kommen zusätzlich 120 m² Verkaufsfläche für innenstadtrelevanten Einzelhandel am Brückenplatz. Eine Abstimmung mit der Region ist im Zusammenhang mit der/den Bebauungsplanänderungen vorgesehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Vereine / Verbände und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu V1	Gewerbe Forum Böblingen e.V. Jedoch entstünde auch durch die mögliche Ansiedlung mehrerer oder gar vieler kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe eine Konzentration von Einzelhandel auf dem Flugfeld, was auf das Gleiche unerwünschte Ergebnis hinauslaufen würde. Hierdurch würde nicht nur die erwünschte Nahversorgung des Flugfeldes stattfinden, sondern es würden Kundenströme aus den Innenstädten und Nachbarkommunen auf das Flugfeld gezogen. Erstes Beispiel hierfür ist die geplante Ansiedlung von Plana Küchenland mit bisher genannten 800m² Verkaufsausstellung. Ein Küchenstudio dient jedoch keinesfalls der Nahversorgung und es bleibt zu befürchten, dass sich auf dem Areal mittelfristig mehrere Studios bis 800m² zu einem großen Küchenmagneten ergänzen. 4. Das gemeinsame Einzelhandelskonzept beider Städte liegt noch nicht vor. Und selbst das neuen Gutachten von Dr. Accocella ist noch nicht auf dem Tisch. Aus unserer Sicht kann es für die Stadtplanung nicht sinnvoll sein, zuerst Einzelhandelsflächen in erheblichem Umfang zu genehmigen, und anschließend anhand von Gutachten zu entscheiden, ob und wo man diese überhaupt für erwünscht sieht. Wir sehen hier auch eine Vorwegnahme der Entscheidungsmöglichkeit der Stadträte. 5. Ein Flächenzuwachs mit bis zu 48.000m² ist weder für die Innenstädte, noch für andere Gemarkungen verträglich und würde lediglich Umsatzverschiebungen bzw. Abwanderungen aus der Stadt auf das Flugfeld verursachen. Umsatzzuwächse sind aufgrund der bereits vorhandenen Marktabschöpfung in allen Sortimenten nicht zu erwarten. 6. Die bereits heute vorhandenen Leerstände würden sich noch erhöhen. 7. Bestehende Strukturen würden ausbluten. 8. Bereits die 3.500m² innenstadtrelevante Verkaufsfläche ist bei weitem für die Nahversorgung des Flugfeldes überdimensioniert. 9. Und auch so genannte „nichtinnenstadtrelevante Sortimente“ sind in der Innenstadt in nicht unerheblichem Maße vertreten. Deshalb beziehen sich unsere Einwände ausdrücklich auch auf so genannte „nichtinnenstadtrelevante Sortimente“. In allen Sortimenten mussten die Händler in der Innenstadt und auch in anderen Stadtgebieten in der Vergangenheit erhebliche und existenzbedrohende Umsatzeinbußen hinnehmen, die zum großen Teil durch die umfangreichen Flächenzuwächse in dieser Zeit verursacht sind. Viele Betriebe mussten deshalb bereits schließen. Viele weitere werden folgen, wenn sich die Situation noch weiter verschärft und durch immer neue, zusätzliche Verkaufsflächen angeheizt wird. Gewerbeforum Böblingen e.V. Vorsitzender: Werner Hesselmaier, Schafgasse 13, 71032 Böblingen Telefon 0 70 31/22 85 22		

Nr.	Stellungnahmen der Vereine / Verbände und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Zu V1	Gewerbe forum BÖBLINGEN E. V. Die bereits heute katastrophale Leerstandssituation in der Stadt würde sich dann ebenfalls noch weiter verschlimmern. Eine immer unattraktiver werdende Stadt wäre die Folge. Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf kann daher nicht im allgemeinen Interesse sein und ist aus unserer Sicht abzulehnen. Dies außerdem vor dem Hintergrund, dass ausreichend leerstehende Verkaufsflächen in der Stadt zur Verfügung stehen, in denen sich Betriebe ansiedeln können. Hier sind beispielsweise auch die geplante und von der Stadt forcierte ZOB-Bebauung (ca. 18.000m² innenstadtrelevante Fläche) und die sich im Gespräch befindliche Ansiedlung eines Elektrofachmarktes (ca. 8.000m²) im Gewerbegebiet Hulb zu nennen. Zusätzliche Verkaufsflächen auf der grünen Wiese sind deshalb nicht erforderlich, um Ansiedlungen zu ermöglichen. Wir appellieren daher daran, keine weiteren Einzelhandelsflächen auf der grünen Wiese auszuweisen, sondern der Stadt die Chance zu geben, dass sich interessierte Unternehmen in den vorhandenen Flächen niederlassen. Mit freundlichen Grüßen Der Vorstand des Gewerbeforum Böblingen e.V. (Gültig ohne Unterschrift, da Absender nach Diktat verreist) Gewerbeforum Böblingen e.V. Vorsitzender: Werner Hesselmaier, Schafgasse 13, 71032 Böblingen Telefon 0 70 31/22 85 22		

Nr.	Stellungnahmen der Vereine / Verbände und der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö1	Stadt Sindelfingen Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stadt Böblingen Original = Akte 6.0 **Bebauungsplan-Entwürfe** **„Flugfeld – Südlich Konrad-Zuse-Straße“ 6.0** **„Flugfeld - Mischgebiet Nord“ (Seepromenade und Grüne Mitte) 7.0** **„Flugfeld – Gewerbegebiet Süd – Abschnitt West“ 8.0** **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB** Zu dem Planungsverfahren, das vom 4. Juni bis 4. Juli 2007 einschließlich öffentlich ausgelegt wurde, trage/n ich/wir folgende **Anregungen** vor: Es fehlt an einem Plan bzw. der Darstellung, wie die abschnittsweise Realisierung vorgesehen ist und deren gegenwärtiger Stand für das gesamte Flugfeld. Desgleichen wird ein Betrachter ohne planungsmäßige Erfahrung die Lage der einzelnen Bereiche nicht so leicht finden. Einige Details wie die Angabe des Maßstabs, der im Mischgebiet Nord fehlt, klärt ich mit Frau Dr. Clemens persönlich. (Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Rückseite oder ein weiteres Blatt.) [redacted] Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen	Die geplante Realisierung wird in der Begründung dargestellt. Für Bürger besteht jederzeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Publikationen des Zweckverbandes und auf seiner Homepage sowie in direkten Gesprächen mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle über den Projektstand zu informieren. Zur Orientierung auf dem Flugfeld befindet sich ein Übersichtsplan auf der Planzeichnung. Maßstab und Nordpfeil ist auf dem Bebauungsplan vermerkt.	Berücksichtigung

Teil II

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellung genommen:

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	27.05.2009
2	Landkreis Böblingen Fachbereich Bau- und Umweltschutzamt	28.05.2009
3	Verband Region Stuttgart Körperschaft des öffentlichen Rechts	18.06.2009
4	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	25.05.2009
5	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	04.05.2009
6	Evangelisches Dekanatamt Böblingen	07.05.2009
	Infrastruktur	
7	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest	13.05.2009
8	Pflieger Reise- und Verkehrs GmbH + CO.KG, Geschäftsbereich ÖPNV	28.05.2009
9	EnBW Regional AG	21.04.2009
10	Zweckverband Ammertal– Schönbuchgruppe, Wasserversorgung	04.05.2009
11	RWE Westfalen– Weser– Ems Netzservice GmbH	24.04.2009
12	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung	28.04.2009
	Gemeinde	
13	Gemeinde Grafenau	10.06.2009
14	Gemeinde Schönaich	27.05.2009
15	Stadt Sindelfingen	27.05.2009
16	Stadt Böblingen	26.05.2009
17	Gemeinde Ehningen	13.05.2009
18	Stadt Holzgerlingen	05.05.2009

Von Seiten der Vereine / Verbände und der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 27.05.2009 Name Christiane Möller Durchwahl 0711 904-12111 Aktenzeichen 21-2434.2/BB EFG (Bitte bei Antwort angeben) ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Bebauungsplänen "Flugfeld - Mischgebiet Nord" 7.0 und "Flugfeld - Gewerbegebiet Süd" 8.0 Ihr Schreiben vom 21.04.2009; Ihr Zeichen: sz/cl Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht der Abteilung Umwelt und der Landespolizeidirektion sowie als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **I. Geänderter Bebauungsplan "Flugfeld - Mischgebiet Nord" 7.0** **Umwelt** **Stellungnahme Abteilung 5: 55, 56** Naturschutz: Nach § 2 Abs. 3 des Vertrages ist der Zweckverband berechtigt, im Bereich der zur Bebauung anstehenden Flächen Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um die Störung bzw. Vernichtung von Gelegen oder Jungtieren zu vermeiden. Dabei gelten folgende Regelungen:	**Umwelt**	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	- 2 - – Vergrämungsmaßnahmen dürfen nur in den Bereichen erfolgen, in denen in der jeweiligen Brutperiode bauliche Maßnahmen oder Auffüllungen erfolgen müssen. – Mit den Vergrämungsmaßnahmen darf begonnen werden, wenn eine Vogelbrut zu erwarten ist. Alle Vergrämungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen außerhalb des Bereichs, auf den die Vergrämung wirken soll, ausgeschlossen sind.	Die Vorgaben zur Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.	Kenntnisnahme
	Die in der laufenden Brutperiode durchgeführten akustischen Vergrämungsmaßnahmen hatten nicht die beabsichtigte Wirkung. Bei einem Vor-Ort-Termin am 30.4.2008 wurde deshalb folgendes Vorgehen festgelegt: Der Bereich zwischen der Spundwand und der geplanten Rohrleitung wird von Baumaßnahmen freigehalten. Die Baustelleneinrichtung (Lagerung Aushub, Lagerung Rohre) findet auf der dem Brutbereich abgewandten Seite statt.	Das festgelegte Vorgehen bezüglich der Baustelleneinrichtung wird bei der Bauausführung berücksichtigt.	
	Für Rückfragen: Herr Dr. Kratsch, Tel.: 0711/904-15500		
	Raumordnung 1. Von der Planung wird die Grünzäsur Nr. 64/1 teilweise betroffen. Grünzäsuren werden als nicht zu bebauende, naturnahe Freiflächen und Gliederungselemente der großflächig und dicht besiedelten Bereiche vor allem in den Entwicklungsachsen aber auch zwischen anderen befestigten Flächen gesichert; die Erhaltung und Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Verbesserung der wohnungsnahen landschaftsbezogenen Erholung haben Vorrang vor anderen Raumnutzungen (PS 3.1.2 (Z) Regionalplan 1998 Region Stuttgart). Da in diesem Teilbereich des Plangebiets eine öffentliche Grünfläche („Grüne Mitte“) festgesetzt wird, bestehen insoweit keine Bedenken gegen die Planung.	**Raumordnung** Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen. Im Regionalplan 2009 ist auf dem Flugfeld keine Grünzäsur mehr enthalten, sondern als Schwerpunkte des Wohnungsbaus (PS 2.4.4.1 (Z)) und für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (PS 2.4.3.1.2 (Z)).	Kenntnisnahme
	2. Die Planung sieht die ausnahmsweise Zulässigkeit von nicht großflächigem Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.650 qm sowie Einzelhandel mit vornehmlich eigen produzierten Waren der Handwerks- oder Gewerbebetriebe in untergeordnetem Umfang vor. Die Planung dient der Umsetzung des Einzelhandelskonzepts und des Raumordneischen Vertrages zwischen dem Zweckverband Flugfeld, dem Verband Region Stuttgart und den Städten Böblingen/Sindelfingen (S. 29/30 der Begrün-	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 1	- 3 - dung). Die nach § 3 Abs. 1 des Raumordnerischen Vertrages zulässige Verkaufsflächenobergrenze könnte jedoch überschritten werden, wenn zusätzlich zu der nach der textlichen Festsetzung Ziffer 1.1.3 a. ausnahmsweise zulässigen Verkaufsfläche von max. 1.650 qm auch noch die nach Ziffer 1.1.3 b. zulässigen Verkaufsflächen hinzukommen. Dies sollte noch näher geprüft werden. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerwG im Urteil vom 03.04.2008, Az.: 4 CN 3.07 wird angeregt, die planungsrechtliche Zulässigkeit der textlichen Festsetzung Ziffer 1.1.3 nochmals zu überprüfen.	Die Einzelhandelsfestsetzungen wurden geprüft und überarbeitet. Die Verkaufsflächen sind jetzt über eine Verkaufsflächenzahl geregelt.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
2	LANDKREIS BÖBLINGEN Flugfeld 03. Juni 2009 WV an zdA Landratsamt Böblingen Postfach 16 40 71006 Böblingen Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen **Bau- und Umweltschutzamt** **Elisabeth Zwanger-Achilles** Tel. (07031) 663-1516 Fax (07031) 663-1963 E-Mail: E.Zwanger-Achilles@lrabb.de Zimmer: A 233 28.05.2009 Az.: 40-2007-0778 **Bebauungsplan „Flugfeld - Mischgebiet Nord“ 7.0 in Böblingen/Sindelfingen** **Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB** Ihr Schreiben vom 21.04.2009 Az.:sz/cl Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Das Plangebiet befindet sich in der Mitte des Flugfeldes und verläuft von der Flugfeldallee im Norden über den „Langen See“ zu den geplanten Grünflächen im Süden des Sees und ist bislang noch unbebaut. Es handelt sich hier bei um die sog. „Grüne Mitte“ des Flugfelds. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gegenüber dem Entwurf werden die geplanten Gebäude am Nordufer des „Langen Sees“ aus Lärmschutzgründen zu Zweiergruppen zusammengefasst und die Zwischenräume überbaut. Hierdurch entfallen Platzflächen zwischen den Gebäuden. Zum Planentwurf mit Textteil und Begründung vom 02.06.2008 nehmen wir wie folgt Stellung: **Naturschutz** Im Einvernehmen mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundlegenden Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, da er aus dem gültigen Flächennutzungsplan und der Gesamtkonzeption des Flugfeldes entwickelt wurde. Der Umweltbericht stellt die Eingriffe und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dar. Bei den Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet entfällt die bislang vorgesehene Dachbegrünung, es werden deutlich weniger Bäume gepflanzt als ursprünglich geplant und die Entwässerungsgräben werden voraussichtlich in deutlich geringerem Umfang benötigt wie im Entwurf dargestellt. Die weiteren Maßnahmen werden entsprechend oder öfters sogar in größerem Umfang umgesetzt. Dadurch ergeben sich nur unwesentliche Änderungen beim Ausgleichsbedarf.	**Naturschutz** Kenntnisnahme, dass keine grundlegenden Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen. Die Artenschutzrechtliche Untersuchung vom 26.07.2018 kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Arten, unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 2	- 2 - Die entfallende Dachbegrünung wird im entsprechenden Umfang nun im Bebauungsplan „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 realisiert. Ebenso werden die entfallenden Bäume in anderen Bebauungsplänen des Flugfeldes aufgefangen. Evtl. entfallende Entwässerungsgräben führen ggf. zu einem zusätzlichen Ausgleichsbedarf. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets (Böblingen: Butzengraben; Sindelfingen: Diebskarrenbach Bereich C, Sommerhofenbach Bereich A) werden aufgezeigt und entsprechend zugeordnet. Im Bereich des Bebauungsplans ist im äußersten Westen und Osten mit möglichen Bruten strenggeschützter Vogelarten zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Absprachen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart bezüglich den derzeitig im Plangebiet vorhandenen streng geschützten Vogelarten weiterhin ihre Gültigkeit behalten und bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans entsprechend berücksichtigt werden. Bei Berücksichtigung der o. g. Auflagen und Anregungen kann seitens des Naturschutzes dem geplanten Bebauungsplan zugestimmt werden. **Immissionsschutz** Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vom 12.07.2007 wird vollumfänglich aufrechterhalten. Eine Bewertung der dort vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat - entgegen der Formulierung im letzten Absatz der vorliegenden Begründung mit Umweltbericht vom 02.06.2008 auf Seite 24 unter Ziff. 9.6 „Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB“ - offensichtlich (noch) nicht stattgefunden. Jedenfalls ist ein Bewertungsergebnis in den vorgelegten Anhörungsunterlagen nicht enthalten. Im übrigen wird lt. Begründung mit Umweltbericht vom 02.06.2008 in Ziffer 6.1 „Verkehrsuntersuchungen“ darauf hingewiesen, dass die Verkehrsuntersuchung derzeit wegen veränderter Rahmenbedingungen aktualisierte werde. **Altlasten und Bodenschutz** Es bestehen keine Bedenken zum o.g. Bebauungsplan. Es wird gebeten, die folgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: • Bei der Entsorgung/Verwertung von Aushubmaterial ist zu berücksichtigen, dass auf dem Gelände Bodenmaterial mit der Einstufung nach LAGA Z1.1 und Z1.2 anfallen kann. Die Entsorgung auf einer Erddeponie des Landkreises Böblingen ist mit dem Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaftsamt abzusprechen. • Vorhandenen Grundwassermessstellen im Planungsgebiet sind grundsätzlich zu erhalten. Bauanträge sind mit einem Plan der die Grundwassermessstellen ausweist zu ergänzen. • Flächen für interne Ausgleichsmaßnahmen mit Anpflanzungen (A 1-3 Glatthaferwiese, Parkanlage, Rasen) sind nach tiefer Bodenlockerung mit einer mindestens 0,5 m mächtigen Schicht aus unbelastetem kulturfähigem Bodenmaterial entsprechend DIN 19731 zu bedecken. **Abwasser-, Niederschlagswasserbeseitigung, Grundwasser, Oberirdische Gewässer** Es bestehen keine Bedenken und Anregungen zum o.g. Bebauungsplan. Mit freundlichen Grüßen Butenuth Kerstin Butenuth	Die Vogelarten, die die Röhrichtbestände am Langen See zur Brut und Nahrungssuche nutzen, können in benachbarte Habitate, die bauzeitlich ungestört bleiben, ausweichen. **Immissionsschutz** Zur Stellungnahme vom 12.07.2017 und dem Bewertungsvorschlag hierzu wird auf Teil I der Abwägungstabelle verwiesen. Zu dem Bebauungsplan „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 wurde durch das Büro Modus Consult 2019 ein neues schalltechnisches Gutachten erstellt. Das Gutachten untersucht den Verkehrslärm auf Basis aktueller Verkehrszahlen und Prognosen für das Jahr 2030, den bestehenden bzw. planungsrechtlich genehmigten Gewerbelärm und den zu erwartenden Freizeitlärm. Darauf aufbauend wurde ein Schallschutzkonzept für die geplante Seeuferpromenadenbebauung erarbeitet und in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen. **Altlasten und Bodenschutz** Die Anregungen werden unter Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. (Siehe hierzu auch Teil I der Abwägungstabelle). Die Grundwassermessstellen, die sich im Plangebiet befinden werden verschlossen. Sie werden nachrichtlich in die Planzeichnung und den Textteil aufgenommen. Die Hinweise werden um die aufgeführte folgende Aussage ergänzt: „Flächen für interne Ausgleichsmaßnahmen mit Anpflanzungen (A1 - A3 Glatthaferwiese, Parkanlage, Rasen) sind nach tiefer Bodenlockerung mit einer mindestens 0,5 m mächtigen Schicht aus unbelastetem kulturfähigem Bodenmaterial entsprechend DIN 19731 zu bedecken.“ **Abwasser-, Niederschlagswasserbeseitigung, Grundwasser, Oberirdische Gewässer** Kenntnisnahme, dass keine Bedenken und Anregungen bestehen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Berücksichtigung Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
3	Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart **Verband Region Stuttgart** Körperschaft des öffentlichen Rechts Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Flugfeld 22. Juni 2009 WV an Ce zdA Stuttgart, den 18.06.2009 Ansprechpartner/in: Herr Streule Telefon: +49 (0)711 / 2 27 59 - 41 E-Mail: Streule@region-stuttgart.org Aktenzeichen: 45.1/168.2009/Str/tr E 168 BBFlugfeldMINord7_0 Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf **„Flugfeld – Mischgebiet Nord“** 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte), Gemarkung Böblingen und Sindelfingen, gemäß § 3 Abs.2 BauGB Unser Schreiben vom 28.5.2009, Az.: 45.1/168.2009/Str/wg Sehr geehrter Herr Scholz, sehr geehrte Frau Clemens, der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung folgende Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf **„Flugfeld – Mischgebiet Nord“** beschlossen: „Aus regionalplanerischer Sicht können wir dieser Bebauungsplanänderung zustimmen, mit der nun die im Einzelhandelskonzept und in dem Mitte 2008 zwischen dem Zweckverband Flugfeld, den Städten Böblingen und Sindelfingen sowie dem Verband Region Stuttgart abgeschlossenen Raumordnerischen Vertrag getroffenen Regelungen zur Beschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandel umgesetzt werden. Im vorliegenden Bebauungsplan sind somit nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Waren und Sortimenten hier südlich der Flugfeld-Allee und nur bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1650 m zulässig. Darüber hinaus sind max. 200 m² für Waren (außer Lebensmitteln) zulässig, die ausschließlich im Zusammenhang der angebotenen und ausgeübten handwerklichen und gewerblichen Leistung von Handwerks- und Gewerbebetrieben stehen.“ Für die Beteiligung an diesem Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Wir bitten Sie, uns umgehend nach Rechtskraft ein Exemplar der Planunterlagen in Papierform zu überlassen. Zusätzlich auch in digitaler Form, möglichst im shape-/Geodatabase-Format (ESRI-Formate), hilfsweise im georeferenzierten dxf- oder dwg-Format und außerdem als pdf-Druckversion. Mit freundlichem Gruß Streule Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Hauptbahnhof (8 Min.) Telefon +49 (0)7 11 / 2 27 59-0 Telefax +49 (0)7 11 / 2 27 59-70 E-Mail/Internet: info@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org Verbandsvorsitzender: Thomas S. Bopp MdL Regionaldirektorin: Jeannette Wopperer Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg Bankleitzahl: 600 501 01 Kontonummer: 2 199 706 IBAN: DE 28 6005 0101 0002 1997 06 BIC/S.W.I.F.T-Code: SOLA DE ST	Kenntnisnahme der regionalplanerischen Zustimmung auf Basis des Raumordnerischen Vertrags 2008. Der Region Stuttgart wird nach Rechtskraft ein Exemplar zugestellt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
4	Baden-Württemberg VERMÖGEN UND BAU AMT LUDWIGSBURG Vermögen und Bau Baden-Württemberg · Postfach 9 43 · 71609 Ludwigsburg ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Str. 8 71032 Böblingen Ludwigsburg, 25.05.2009 Name: Frau Möhle Durchwahl: 07141 18-2618 Aktenzeichen: 4710 BB Böblingen (Bitte bei Antwort angeben) 26. Mai 2009 WV an ce zdA **Bebauungsplan „Flugfeld – 1. Änderung Gewerbegebiet Nord“ 2.1** **Bebauungsplan „Flugfeld – 1. Änderung Mischgebiet Süd“ 4.1** **Bebauungsplan „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0** **Bebauungsplan „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0** **Beteiligung gem. § 4 bzw. gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB** **Ihr Schreiben vom 21.04.2009; Az: sz/cl** Sehr geehrte Damen und Herren, der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ludwigsburg, erhebt namens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Einwendungen gegen die o. g. Bebauungspläne. Landeseigene Interessen und Planungen sind hiervon nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen Katja Möhle	Kenntnisnahme, dass keine Einwendungen erhoben werden und die Interessen und Planungen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
5	**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG** LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029 Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Freiburg i. Br., 04.05.09 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Dr. Georg Seufert Aktenzeichen: 2511 // 09-03980 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **A Allgemeine Angaben** **Bebauungspläne "Flugfeld - 1. Änderung Gewerbegebiet Nord 2.1", "Flugfeld - 1. Änderung Mischgebiet Süd 4.1", "Flugfeld - Änderung Mischgebiet Nord 7.0" und "Flugfeld - Änderung Gewerbegebiet Süd 8.0", Böblingen/Sindelfingen, Landkreis Böblingen** **(TK 25: 7319 Gärtringen, 7320 Böblingen)** Ihr Schreiben Az. sz/cl vom 21.04.2009 Anhörungsfrist 29.05.2009 Anlässlich der Offenlage des o.g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (Az. 2511//08-05531 vom 10.07.2008, Az. 2511//07-04996 vom 20.06.2007 und Az. 2511//05-12161 vom 08.12.2005) zur Planung. Die dortigen Aussagen gelten sinngemäß auch für die vergrößerte Planfläche. Im Entwurf gezeichnet Dr. Georg Seufert	Siehe Teil I der Abwägungstabelle Nr. 2	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
6	EVANGELISCHES DEKANATAMT BÖBLINGEN Original in 4.1 Zweckverband Flugfeld Herrn Geschäftsführer O. Scholz Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen 7. Mai 2009 Flugfeld 08. Mai WV an zdA 1. S7 2. cl **Bebauungsplanänderungen Flugfeld** **Ihr Schreiben vom 21.4.2009** Sehr geehrter Herr Scholz, mit oben genanntem Schreiben haben Sie uns Änderungen zum Bebauungsplan im Gewerbegebiet Nord 2.1, im Mischgebiet Süd 4.1, im Mischgebiet Nord 7,0 und im Gewerbegebiet Süd 8.0 zukommen lassen. Wir bedanken uns für diese Beteiligung und für die übersandten Unterlagen. Wir haben sie zur Kenntnis genommen und verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme, da wir unsere Interessen nicht näher berührt finden. Mit freundlichen Grüßen (Bernd Liebendörfer) Dekan Schlossberg 13 71032 Böblingen Telefon 07031/220 630 Telefax 07031/222 092 e.mail: Dekanatamt.Boeblingen@elk-wue.de	Kenntnisnahme, dass die Interessen nicht näher berührt werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
7	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Str. 8 71032 Böblingen Flugfeld 15. Mai 2009 WV / an 1. SZ 2. CL / zdA 1a. Ihre Referenzen: sz/cl Ihr Ansprechpartner: PTI 22/PB1-7 Durchwahl: 0711/270-36111 Datum: 13. Mai 2009 Betrifft: Bebauungsplan „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben Sie uns nach §4 Abs.1 BauGB eine Mehrfertigung des o. g. Bebauungsplans übersandt. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Um dem uns übertragenen Infrastrukturauftrag des Bundes Folge leisten zu können, ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Sollten die Verkehrswege vor der Erschließung noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein, benötigen wir daher die Genehmigung, unsere Telekommunikationslinien im Vorgriff auf die zu erwartende Widmung in die zukünftigen Verkehrswege, ggf. in Koordinierung mit anderen Versorgungsunternehmen, einbringen zu dürfen. Des weiteren bitten wir Sie, uns über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich zu informieren, damit wir unsere Maßnahmen mit Ihnen und den anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordinieren können. Recyclingpapier der Umwelt zuliebe	Die Verkehrswege sind bereits realisiert und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme wird frühzeitig mitgeteilt.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 7	Datum 13. Mai 2009 Empfänger ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Blatt 2 Diesbezügliche Informationen richten Sie an unsere örtlich zuständige PTI. Die Anschrift lautet: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 22 Stuttgart, PB 1 Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart oder Telefon (0711)270-36673. Mit freundlichen Grüßen i. V. Hartmut Münkel i. A. Michael Ostertag		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
8	PFLIEGER REISE- UND VERKEHRS- GMBH + CO. KG Flugfeld 02. Juni 2009 WV an zdA REISEBÜRO OMNIBUSVERMIETUNG Trägerunternehmen des SBS STADTVERKEHR BÖBLINGEN-SINDELFINGEN PFLIEGER REISE- UND VERKEHRS-GMBH + CO. KG WOLF-HIRTH-STRASSE 40 · 71034 BÖBLINGEN Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Frau Dr. Corinna Clemens Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Orgal in Akte 4.1 schr/s 40 28.05.2009 **Bebauungsplanentwürfe „Flugfeld – 1. Änderung Mischgebiet Süd“ 4.1,** **„Flugfeld – 1. Änderung Gewerbegebiet Nord“ 2.1,** **„Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 und** **„Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0;** **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** Sehr geehrte Frau Dr. Clemens, wir danken für die Benachrichtigung über die Durchführung der im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren. Die einzelnen Bebauungsplanentwürfe berühren die Planungen für die künftige ÖPNV-Anbindung des Flugfeldes nicht bzw. berücksichtigen diese unseres Erachtens ausreichend. Mit freundlichen Grüßen **PFLIEGER** **REISE- UND VERKEHRS-GMBH + CO. KG** **Geschäftsbereich ÖPNV** **Ralf Schrepfer**	Kenntnisnahme, dass die künftige ÖPNV-Anbindung des Flugfeldes nicht durch die Planungen berührt wird bzw. diese ausreichend berücksichtigen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
9	EnBW Regional AG · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart EnBW ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Kriegsbergstraße 32 70174 Stuttgart Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart Telefon 0711 128-00 Telefax 0711 128-43220 Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRB Nr. 20311 Steuer-Nr. 35001/01075 Baden-Württembergische Bank BLZ 600 501 01 Konto 1366729 Flugfeld 22. Mai 2009 WV an cl zdA Gerhard Flumm/zan TTPG Projekte Strom 0711 128-2382 0711 128-3009 g.flumm@enbw.com sz/cl 21. April 2009 2009.0357 19. Mai 2009 **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 zum Bebauungsplan "Flugfeld - 1. Änderung Gewerbegebiet Nord" 2.1** **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 zum Bebauungsplan "Flugfeld - 1. Änderung Mischgebiet Süd" 4.1** **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zu den geänderten Bebauungsplänen "Flugfeld - Mischgebiet Nord" 7.0 und "Flugfeld - Gewerbegebiet Süd" 8.0** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der öffentlichen Auslegung der oben genannten Bebauungspläne. Unsere bisherigen abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich zwischenzeitlich im Plangebiet nachfolgende Anlagen der EnBW befinden: - mehrere 10-kV-Erdkabelleitungen - mehrere 10-kV-Umspannstationen - mehrere 0,4-kV-Erdkabelleitungen - mehrere Straßenbeleuchtungskabel - zwei 110-kV-Erdkabelleitungen Unsere Anlagen sind aus beigefügten Plänen ersichtlich. Wir bitten, unsere Leitungsanlagen lagerichtig in den Bebauungsplänen aufzunehmen. Für Erdkabelleitungen, die sich außerhalb öffentlicher Straßen und Wege befinden, beantragen wir die Ausweisung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 Baugesetzbuch. In welchem Umfang Änderungen an unseren Anlagen erforderlich werden, kann anhand der uns übersandten Planunterlagen nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Buchel Vorstand: Dr. Wolfgang Bruder (Vorsitzender), Walter Böhmerle, Hans-Georg Edlefsen, Dr. Thomas Gößmann 1 / 2	Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Flugfeld – Seeuferpromenade“ 7.0 befinden sich keine Anlagen der EnBW, die innerhalb des Bebauungsplans gesichert werden müssen. Alle übrigen Leitungen befinden sich in öffentlichen Flächen, so dass keine Leitungsrechts erforderlich sind.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 9	EnBW daher, uns am weiteren Bebauungsplanverfahren zu beteiligen und uns entsprechende Detailpläne zu gegebener Zeit zuzusenden. Gegen den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße i. A. Gerhard Flumm Anlage Pläne 2 | 2	Die EnBW wird an dem weiteren Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme, dass keine Bedenken oder Anregungen gegen den Detailierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht werden. Die Anlagen können bei Bedarf beim Zweckverband eingesehen werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
10	ZV Ammertal-Schönbuchgruppe, Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen 05. Mai 09 WV an ce/S7 zdA ASG Ammertal-Schönbuch-gruppe Wasserversorgung Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Daimlerstraße 1 71088 Holzgerlingen Telefon: (07031) 74240-0 Telefax: (07031) 74240-12 E-Mail: info@asg-gruppe.de Internet: www.asg-gruppe.de Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen 21.04.09 Sz/cl Unsere Zeichen st/bs Datum 04.05.09 **- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 zum Bebauungsplan „Flugfeld 1. Änderung Gewerbegebiet Nord“ 2.1** **- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 zum Bebauungsplan „Flugfeld – 1. Änderung Mischgebiet Süd“ 4.1** **- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB i.V. § 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Bebauungsplänen „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 und „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0** Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der o.g. Unterlagen. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe ist hiervon nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Astrid Stepanek Geschäftsführerin	Kenntnisnahme, dass der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nicht von dem Vorhaben berührt ist.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
11	RWE Umlauf an A 4.1 /6 Flugfeld 04. Mai 2009 WV | an a | zdA RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Freistuhl 7, 44137 Dortmund ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 **71032 Böblingen** **Asset-Service** **Hoch-/Höchstspannungsnetz** Ihre Zeichen sz/cl Ihre Nachricht 21.04.2009 Unsere Zeichen ERNN-H-LH/X/ld/62.228/Bo/Lw Name Herr Iding Telefon 0231 438-5758 Telefax 0231 438-5708 E-Mail martin.iding@rwe.com Dortmund, 24. April 2009 • **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 zum Bebauungsplan "Flugfeld - 1. Änderung Gewerbegebiet Nord" 2.1** • **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 zum Bebauungsplan "Flugfeld - 1. Änderung Mischgebiet Süd" 4.1** • **Beteiligung der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Bebauungsplänen "Flugfeld - Mischgebiet Nord" 7.0 und "Flugfeld - Gewerbegebiet Süd" 8.0** Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-, 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Freundliche Grüße RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH i.V. i.A. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Freistuhl 7 44137 Dortmund T +49(0)231/4 38-0 60 F +49(0)231/4 38-30 60 I www.rwe.com Geschäftsführung: Klaus Engelbertz, Winfried Meens Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 16043 Bankverbindung: Commerzbank Dortmund BLZ 440 400 37 Kto.-Nr. 352 0830 00 BIC: COBADEFF440 IBAN: DE81 4404 0037 0352 0830 0 USt.-IdNr. DE 8137 61 VORWEG GEHEN ld090424.e02 Bl. X.doc	Kenntnisnahme, dass keine RWE-Hochspannungsleitungen durch das Plangebiet verlaufen und aus heutiger Sicht auch keine Planungen von Hochspannungsleitungen vorliegen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
12	Flugfeld 30. April 2009 WV | an CC | zdA Umlauf i. A 4.1/CC BWV Bodensee-Wasserversorgung Wasser bewegt uns ZV Bodensee-Wasserversorgung · Postfach 801180 · 70511 Stuttgart ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163 70563 Stuttgart (Vaihingen) Telefon: (0711) 973-0 Telefax: (0711) 973-2030 **Bebauungsplan 'Flugfeld – 1. Änderung Gewerbegebiet Nord' 2.1** **Bebauungsplan 'Flugfeld – 1. Änderung Mischgebiet Süd' 4.1** **Bebauungspläne 'Flugfeld – Mischgebiet Nord' 7.0 und 'Flugfeld – Gewerbegebiet Süd' 8.0** 28.04.2009 Ihr Schreiben vom: 21.04.2009 Ihr Zeichen: sz/cl Unser Zeichen: ZI-SE/ms AZ: 47:2007/0389 Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Bebauungspläne befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Stefan Eisenhardt Telefon: 2278 Telefax: 2032 E-Mail: Planauskunft@zvbwv.de Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG Die Geschäftsleitung i.A. i.A.	Kenntnisnahme, dass keine Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung vorhanden oder geplant sind und daher keine Bedenken erhoben werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
13	Flugfeld 16. Juni 2009 WV | an cc | zdA GEMEINDE Grafenau Bürgermeisteramt Grafenau/Württ. · Postfach 11 34 · 71117 Grafenau An die ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 Dr. Corinna Clemens **71032 Böblingen** Bearbeitet von: Herr Buck im Rathaus: Döffingen Zimmer: 20 Fernruf (0 70 33) 4 03-0 Durchwahl 4 03- 20 Telefax (0 70 33) 4 03 21 eMail: info@grafenau.kdrs.de Ihre Nachricht Ihre Zeichen Unsere Zeichen: 621.49 Tag: 10.06.2009 **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1, Flugfeld - '1. Änderung Mischgebiet Süd' 2.1** **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2, Flugfeld - '1. Änderung Mischgebiet Süd' 4.1** **Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Bebauungsplänen 'Flugfeld - Mischgebiet Nord' 7.0 und 'Flugfeld - Gewerbegebiet Süd 8.0'** Sehr geehrte Frau Dr. Clemens, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken und für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. Planungen und Belange der Gemeinde Grafenau sind nicht berührt, so dass die Gemeinde keine Anregungen vorträgt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen M. Buck	Kenntnisnahme, dass keine Planungen und Belange der Gemeinde Grafenau berührt sind und daher keine Anregungen vorgetragen werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
14	Flugfeld 02. Juni 2009 WV an zdA Original in Abt 4.1 GEMEINDE SCHÖNAICH Bürgermeisteramt Schönaich - Postfach 1161 - 71094 Schönaich Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Str. 8 71032 Böblingen **Bauamt** Bearbeiter: Herr Schlecht Az.: 621.25-se Tel.: (07031) 639-45 Fax: (07031) 639-46 E-Mail: herbert.schlecht@schoenaich.de Schönaich, 27.05.2009 **Beteiligung der Gemeinde Schönaich als Trägerin öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB an den Bebauungsplänen** - „Flugfeld – 1.Änderung Gewerbegebiet Nord“ 2.1 - „Flugfeld – 1.Änderung Mischgebiet Süd“ 4.1 - „Flugfeld – 1.Änderung Mischgebiet Nord“ 7.0 (Seepromenade und Grüne Mitte) - „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 **Ihr Schreiben vom 21.04.2009** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Schönaich bedankt sich für die Beteiligung an den Bebauungsplanverfahren für die vier vorstehenden weiteren (Teil) Bebauungspläne für das Flugfeld und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Die Gemeinde Schönaich erhebt zu den vorstehenden Bebauungsplänen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings möchten wir auch zu diesen jetzt vorliegenden Teilbebauungsplänen für das Flugfeld – wie schon bei den Beteiligungen zu den bisherigen Teilbebauungsplänen – folgende Anregungen erneut vorbringen bzw. aufrecht erhalten: 1. Bezüglich der geplanten Ausweisung der Einzelhandelsflächen regt die Gemeinde Schönaich weiterhin an, die zulässigen Einzelhandelsflächen auf das unbedingt notwendige Maß im Rahmen der Nahversorgung zu beschränken und innenstadt-relevante Elemente grundsätzlich auszuschließen, da ansonsten die Nahversorgung in den Nachbargemeinden durchaus beeinträchtigt werden kann. Weitere Einkaufsschwerpunkte in Böblingen/Sindelfingen sind angesichts des bereits weit überdurchschnittlichen Angebotes an Verkaufsflächen nicht angemessen. 2. Aus der Übersicht über bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf „Ehemaliges Flughafengelände Böblingen/Sindelfingen“ ist zwar zu entnehmen, dass unsere Anregungen bezüglich des zeitnahen sechsspurigen Hausanschrift: Bühlstraße 10, 71101 Schönaich, www.schoenaich.de Wir sind für Sie da: Mo. » Fr. 8:30 » 12:30 Uhr; Mo. 14:00 » 16:00 Uhr; Do. 14:00 » 18:00 Uhr Telefonzentrale (07031) 6 39-0; Telefax (07031) 6 39-99 Bankverbindungen: Kreissparkasse Böblingen (BLZ 603 501 30) 172; Vereinigte Volksbank AG (BLZ 603 900 00) 600 085 007	Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Schönaich grundsätzlich keine Bedenken erhebt. 1. Die Festsetzungen bezüglich des Einzelhandels basieren auf den Vereinbarungen des Raumordnerischen Vertrages zwischen dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, dem Verband Region Stuttgart sowie den Städten Böblingen und Sindelfingen aus dem Jahre 2008. Der Raumordnerische Vertrag dient der Berücksichtigung der Agglomerationsregelungen des Regionalplans, sodass durch die städtebauliche Entwicklung des Flugfeldes schädliche überörtliche Wirkungen vermieden werden. 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 14	2 GEMEINDE SCHONAICH Ausbaus der A 81 sowie eine Realisierung der westlichen Querspange der B 464 bis Leonberg berücksichtigt werden sollen. Trotzdem möchten wir an dieser Stelle nochmals an den Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen appellieren, weiterhin mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass der Ausbau der der Planung zu Grunde liegenden Verkehrsadern zeitnah erfolgt. Mit freundlichen Grüßen Heizmann Bürgermeister		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
15	29. Mai 2009 WV zdA Stadt Sindelfingen Baubürgermeister Rathausplatz 1 71063 Sindelfingen Telefon 07031/94-516/517 Telefax 07031/94-713 E-Mail-Adresse J.Mescher@sindelfingen.de ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Frau Dr. Clemens Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen 27. Mai 2009 **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 zum Bebauungsplan „Flugfeld - 1. Änderung Gewerbegebiet Nord“ 2.1** **Beteiligung der Behörden gem § 4 Abs. 2 zum Bebauungsplan „Flugfeld - 1. Änderung Mischgebiet Süd“ 4.1** **Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Bebauungsplänen “Flugfeld - Mischgebiet Nord” 7.0 und “Flugfeld - Gewerbegebiet Süd” 8.0** Sehr geehrte Frau Dr. Clemens, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.04.2009. Die Stadt Sindelfingen nimmt wie folgt zu den vorliegenden Planungen Stellung: **Bebauungsplan „Flugfeld – 1. Änderung Gewerbegebiet Nord“ 2.1:** Die Festsetzung einer Verkaufsflächenoberbegrenzung betreffend verweisen wir auf ein Urteil des BVerwG (OVG Schleswig). U. U. ist das Urteil sinngemäß auf Gewerbegebiete übertragbar. (Ein sog. „Windhundrennen“ potenzieller Investoren und Bauantragsteller darf nicht möglich sein!) Mit Urteil vom 03.04.2008 (4 CN 3/07) hat das Bundesverwaltungsgericht die Umwirksamkeit einer Sondergebietsfestsetzung in einem Bebauungsplan damit begründet, dass die Festsetzung einer baugebietsbezogenen, vorhabenunabhängigen Verkaufsflächenobergrenze zur Steuerung des Einzelhandels in einem Sondergebiet mangels Rechtsgrundlage unzulässig sei. Eine derartige Festsetzung sei weder als Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung zulässig, weil sie nicht mit Hilfe eines der von § 16 Abs. 2 BauNVO zugelassenen Parameter (Grundfläche, Geschossfläche) vorgenommen werde, noch sei sie eine nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO in sonstigen Sondergebieten zulässige Festsetzung der Art der baulichen Nutzung.	Kenntnisnahme, dass zur geänderten Planung Flugfeld-Mischgebiet Nord 7.0 keine Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 15	2 **Bebauungsplan „Flugfeld – 1. Änderung Mischgebiet Süd“ 4.1:** In der Anlage 1 in Spalte „Abwägung der **Gemeinde** zu den Stellungnahmen“ müßte es heißen: „Abwägung des **Zweckverbands** zu den Stellungnahmen“. Weitere Anmerkungen werden nicht vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Johannes Mescher MF: 61		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
16	Bürgermeisterin 29. Mai 2009 WV | an | zdA Stadt Böblingen ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Herrn Olaf Scholz Frau Dr. Corinna Clemens Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen 26.05.2009 **Bebauungsplanverfahren Flugfeld: Vorentwurf 1. Änderung Gewerbegebiet Nord, Entwurf 1. Änderung Mischgebiet Süd, geänderter Entwurf Mischgebiet Nord und Gewerbegebiet Süd, - Beteiligung der Stadt Böblingen nach § 4 (1) und (2) BauGB** Sehr geehrter Herr Scholz, sehr geehrte Frau Dr. Clemens, vielen Dank für die Beteiligung an den o.g. Bebauungsplanverfahren. Wir haben dazu folgende Anregungen: Für **alle Bebauungsplanentwürfe** regen wir an, bei den textlichen Festsetzungen zur Einzelhandelsnutzung die neue Sortimentsliste entsprechend des gemeinsamen Einzelhandelsentwickungskonzepts Böblingen/Sindelfingen bzw. entsprechend der aktualisierten Böblinger Einzelhandelskonzeption umzusetzen und dies auch in der Begründung mit aufzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen haben Sie von uns mit Schreiben vom 09.04.09 erhalten. **Bebauungsplanvorentwurf „1. Änderung Gewerbegebiet Nord“** Entsprechend unserer Diskussion um die Nutzung „Spielhalle“ regen wir an, die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im GE 1 auf Diskotheken zu beschränken; im GE 2 sind Spielhallen vorstellbar. **Bebauungsplanentwurf „1. Änderung Mischgebiet Süd“** Im Textteil sollte die Definition der Verkaufsfläche analog zu den anderen Flugfeld-Bebauungsplänen ergänzt werden. Mit freundlichen Grüßen Christine Kraayvangerr	Die Festsetzungen zur Einzelhandelsnutzung sind entsprechend der aktuellen Sortimentsliste angepasst worden. Zudem orientieren sich die Beschränkungen der Sortimente an den übrigen Bebauungsplänen des Flugfeldes.	Berücksichtigung

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
17	Umpal in Y.1 GEMEINDE EHNINGEN Landkreis Böblingen Bürgermeisteramt Ehningen · Postfach 1129 · 71135 Ehningen Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen Flugfeld 14. Mai 2009 WV an 1. SB 2. GL zdA **Bauamt: Bauen und Liegenschaften** AZ: 621.25 Br/St Bearbeiter/-in: Sonja Braitling Telefon: (0 70 34) 1 21 - 102 Telefax: (0 70 34) 1 21 - 106 Internet: http://www.ehningen.de E-Mail: sonja.braitling@ehningen.de Ehningen, 13.05.2009 **• Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 zum Bebauungsplan "Flugfeld - 1. Änderung Gewerbegebiet Nord" 2.1** **• Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 zum Bebauungsplan "Flugfeld - 1. Änderung Mischgebiet Süd" 4.1** **• Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Bebauungsplänen "Flugfeld - Mischgebiet Nord" 7.0 und "Flugfeld - Gewerbegebiet Süd"8.0** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Ehningen bedankt sich für die Beteiligung an den o. g. Bebauungsplanverfahren. Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 12.05.2009 mit den Bebauungsplanverfahren befasst. Gegen die städtebaulichen Ausweisungen erheben wir im Wesentlichen weder Anregungen noch Bedenken. Allerdings regen wir an, im Gewerbegebiet des Bebauungsplanes „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0 ebenfalls wie bei den übrigen o. g. Bebauungsplänen „Flugfeld“ die zulässigen Einzelhandelsflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Innenstadtrelevante Sortimente sollten, soweit sie nicht der Versorgung des Gebietes dienen, ausgeschlossen werden. Begründung: Ein weiterer Einzelhandelsschwerpunkt in Böblingen/Sindelfingen führt zu einer zusätzlichen Belastung der Innenstadt-Standorte in der näheren Umgebung. Davon ist auch die Gemeinde Ehningen betroffen.	Kenntnisnahme, dass im Wesentlichen weder Anregungen noch Bedenken erhoben werden. Die Festsetzungen bezüglich des **Einzelhandels** basieren auf den Vereinbarungen des Raumordnerischen Vertrages zwischen dem Zweckverband Flugfeld Böblingen/Sindelfingen, dem Verband Region Stuttgart sowie den Städten Böblingen und Sindelfingen aus dem Jahre 2008. Der Raumordnerische Vertrag dient der Berücksichtigung der Agglomerationsregelungen des Regionalplans, sodass durch die städtebauliche Entwicklung des Flugfeldes schädliche überörtliche Wirkungen vermieden werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
zu 17	Wir bitten Sie deshalb, entsprechend dem Gutachten (Dr. Acocella) zu prüfen, ob in den Bebauungsplangebieten soweit städtebaulich begründbar - lediglich Nahversorgungsangebote und nicht zentrenrelevanter Einzelhandel angesiedelt werden können. Die Verkehrsanbindungen des Planungsgebietes Flugfeld sind so zu regeln, dass im Hinblick auf die vielen vorgesehenen Arbeitsplätze für die Umlandgemeinden und damit auch für die Gemeinde Ehningen keine weiteren verkehrsmäßigen Beeinträchtigungen entstehen bzw. der Ausbau der A 81 zeitnah erfolgt. Unabhängig davon unterstützen wir alle Bemühungen, die eine Besiedlung des Flugfeldes mit Betrieben aus dem Bereich Dienstleistungs- und Produktionsgewerbe ermöglichen. Mit freundlichen Grüßen Sonja Braitling	Die Anregungen zur **Verkehrsanbindung** des Flugfelds werden berücksichtigt. Großräumige Verkehrsuntersuchungen werden parallel zur Aufsiedlung des Flugfeldes durchgeführt und sind jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Die kleinräumigen verkehrlichen Auswirkungen der Planung werden im Zuge des Verkehrsgutachtens von Schlotauer und Wauer untersucht und bewertet. Kenntnisnahme, dass die **Ansiedlung von Betrieben** aus dem Bereich Dienstleistungs- und Produktionsgewerbe unterstützt wird.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
18	Flugfeld 07. Mai 2009 WV an CL zdA STADT HOLZGERLINGEN ZV Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Frau Dr. Corinna Clemens Stuttgarter Straße 8 71032 Böblingen 2009 1000 Jahre Holzgerlingen Sachbearbeiter: Nadine Reutter Telefon: 07031|6808-16 Telefax: 07031|6808-8016 Aktenzeichen: 621.25 Datum: 05. Mai 2009 E-Mail: nadine.reutter@holzgerlingen.de **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Flugfeld 1. Änderung Gewerbegebiet Nord“ 2.1** **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Flugfeld 1. Änderung Mischgebiet Süd“ 4.1** **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Bebauungsplänen „Flugfeld – Mischgebiet Nord“ 7.0 und „Flugfeld – Gewerbegebiet Süd“ 8.0** Sehr geehrte Frau Dr. Clemens, durch die oben genannte Planung werden die seitens der Stadt Holzgerlingen und des Gemeindeverwaltungsverbandes wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt. Wir bedanken uns für die Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen Wilfried Dölker Bürgermeister	Kenntnisnahme, dass die seitens der Stadt Holzgerlingen und des Gemeindeverwaltungsverbandes wahrzunehmenden öffentlichen Belange nicht berührt werden.	Kenntnisnahme

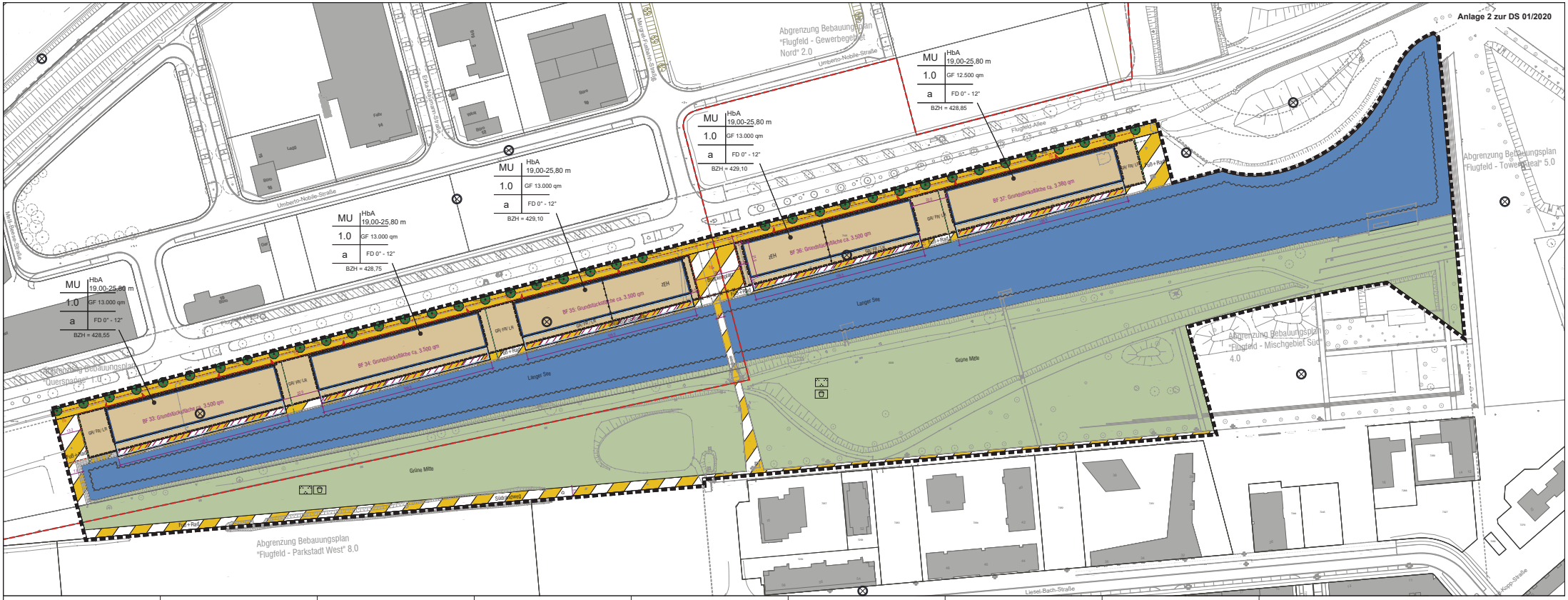

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- MU — Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
- zEH — zEH: zusätzliche Zulässigkeit von zentrenrelevantem Einzelhandel (siehe Textteil) (§ 1 Abs. 5, 7 und 9 BauNVO)
- Fläche mit Höhengliederung nach Art der baulichen Nutzung (siehe Textteil) (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

- 428+ / 429-10 — Bezugshöhe in Metern ü. NN (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
- HbA — Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- 1.0 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- 13.000 qm — Geschossfläche (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise
- überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze ab 7,00 m über BZH (§ 23 Abs. 3 BauNVO) i.V.m. (§ 16 Abs. 5 BauGB)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Brückenplatz (siehe Textteil)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß+Rad (siehe Textteil)
- Ein- und/oder Ausfahrtsbereich Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung:
  - Parkanlage
  - Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und für die Regelungen des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Zweckbestimmung: Wasserfläche/ abwassertechnische Anlage

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- Pflanzzwang Einzelbäume (siehe Textteil)

Sonstige Planzeichen

- TG — Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (siehe Textteil) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedl. Art der baulicher Nutzung
- Abgrenzung sonstiger Festsetzungen: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Örtliche Bauvorschriften

Äußere Gestaltung
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- FD — Flachdach
- 0°-12° — Dachneigung

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Örtlichen Bauvorschriften

Hinweise

- Markungsgrenze
- 428.940 — Bestandshöhe Bordsteinoberkante
- BF 33 — Baufeldbennenung
- 10.5 — Bemaßung in ca.-Werten, unverbindlich
- unverbindlicher Parzellierungsvorschlag
- Abgrenzung angrenzender Bebauungspläne

Aufteilung der Straßenverkehrsflächen (unverbindlich) gem. Vermessung Stand 08/2019

Nachrichtliche Übernahme
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Grundwassermessstellen (werden verschlossen)

Beispiel Nutzungsschablone

MU	HbA 19,0-25,80
1.0	13.000 qm
a	
BZH = 429,10	

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	minimale - maximale Höhe baulicher Anlagen
Grundflächenzahl	Geschossfläche
Bauweise	
Bezugshöhe	

Gesetzliche Grundlagen:

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

PlanzV vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.

Fläche:	ca. 10,97 ha
Aufstellungsbeschluss durch den Zweckverband: § 2 Abs. 1 BauGB	.....
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit/ Bürgerinformationsveranstaltung: § 3 Abs. 1 BauGB	04.06.2007 - 04.07.2007 20.04.2009 - 20.05.2009
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB	30.05.2007 - 13.07.2007 21.04.2009 - 29.05.2009
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: § 2 Abs. 1 BauGB	.....
Auslegungsbeschluss durch den Zweckverband: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB	.....
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	.....
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans: § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO BW	.....
Satzungsbeschluss der örtlichen Bauvorschriften: § 74 Abs.1 u. 7 LBO mit § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 4 GemO BW	.....
Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht. (Ausfertigung):	....
Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung: § 10 Abs. 3 BauGB Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung: § 10 Abs. 3 BauGB	....

Übersicht — ohne Maßstab

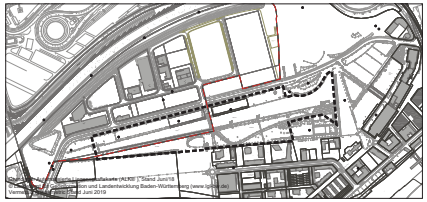

Maßstab 1:1000

Zweckverband Flugfeld

Böblingen/ Sindelfingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

"Flugfeld - Seeuferpromenade" 7.0

Entwurf vom 08.09.2020

baldauf ARCHITEKTEN STADTPLANER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Gerhard-Koch-Str. 2 / 71 032 Böblingen
www.baldauf-architekten.de - info@baldauf-architekten.de
Tel. 0711 997 87-0 Fax 0711 997 87-22